

Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund (VRAB)

vom 15. Juni 2007 (Stand am 1. Januar 2024)

Das paritätische Organ des Vorsorgewerks Bund (POB),

gestützt auf Artikel 32c Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹, beschliesst und die Kassenkommission, gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982², genehmigt:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Das vorliegende Reglement bildet Bestandteil des Anschlussvertrages vom 15. Juni 2007³ für das Vorsorgewerk Bund.

² Es regelt die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität im Rahmen des Vorsorgewerks Bund.

Art. 2⁴ Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Arbeitgeber des Vorsorgewerks Bund, für deren Angestellte und Rentenbeziehende, für Personen, die gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Vorsorgereglements vom 6. Dezember 2011⁵ für die Honorarbeziehenden im Vorsorgewerk Bund in diesem Reglement versichert werden, für Personen, die nach Artikel 18d weiterversichert sind, und für Personen, denen PUBLICA infolge Scheidung Leistungen ausrichtet.

Art. 3⁶ Vorsorgepläne

¹ Für die Sparbeiträge (Art. 24), die freiwilligen Sparbeiträge (Art. 25) und die Einkäufe (Art. 32) bestehen folgende Vorsorgepläne:

¹ SR 172.220.1

² SR 831.40

³ BBl 2008 5915

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

⁵ SR 172.220.141.2

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 25. Nov. 2015, vom BR genehmigt am 3. Juni 2016 und in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 1789).

- a. Standardplan: für die Versicherung der angestellten Personen bis und mit Lohnklasse 23;
- b. Kaderplan: für die Versicherung der angestellten Personen ab Lohnklasse 24.

² Angestellte von Arbeitgebern, die den Lohn nicht nach der BPV regeln, sind gemäss der Personalverordnung des Arbeitgebers im Standardplan oder im Kaderplan versichert.⁷

Art. 3a⁸ Vorsorgepläne für Angehörige der besonderen Personalkategorien

¹ Solange Angehörige der besonderen Personalkategorien zusätzliche Sparbeiträge des Arbeitgebers nach Artikel 3 VPABP erhalten, sind sie in einem Vorsorgeplan nach Anhang 6a versichert.

² Die Entrichtung der Sparbeiträge richtet sich in Abweichung von Artikel 24 Absatz 2 nach Anhang 6a Ziffer I.

³ Die Leistung freiwilliger Sparbeiträge richtet sich in Abweichung von Artikel 25 Absätze 1 und 2 nach Anhang 6a Ziffer II.⁹

^{3bis} Personen, die frühestens seit dem 1. Mai 2019 Angehörige der besonderen Personalkategorien nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffern 1 und 2 sowie b Ziffern 1, 2 und 4 VPABP sind, können keine freiwilligen Sparbeiträge leisten. Die übrigen Angehörigen dieser Personalkategorien, die vor dem 1. Januar 2020 weder das 50. Altersjahr noch 23 Dienstjahre vollendet haben, können ab diesem Datum keine freiwilligen Sparbeiträge leisten.¹⁰

^{3ter} Angehörige der besonderen Personalkategorien nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 VPABP können keine freiwilligen Sparbeiträge leisten.¹¹

⁴ Der Einkauf richtet sich nach Anhang 6a Ziffer III.

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der Beschlüsse des POB vom 19. Juni 2018 und vom 8. Okt. 2018, vom BR genehmigt am 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 4749).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. Mai 2013, vom BR genehmigt am 14. Juni 2013 und in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1783).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 25. Nov. 2015, vom BR genehmigt am 3. Juni 2016 und in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 1789).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. März 2019, vom BR genehmigt am 10. April 2019 und in Kraft seit 1. Mai 2019 (AS **2019** 1241).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. März 2019, vom BR genehmigt am 10. April 2019 und in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 1241).

Art. 4¹² Leistungsziel und Referenzalter¹³

Die dem vorliegenden Reglement zugrunde liegenden Modellrechnungen basieren auf dem Referenzalter gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Art. 5 Abkürzungen

Die in diesem Reglement verwendeten Abkürzungen sind im Anhang 7 aufgeführt.

Art. 6 Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft nach dem PartG ist der Ehe gleichgestellt. Die Wirkungen der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind denjenigen der Scheidung gleichgestellt.

Art. 7 Abtretung und Verpfändung der Leistungsansprüche

Die Ansprüche aus diesem Reglement dürfen vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden und sind auch nicht pfändbar. Vorbehalten sind die Bestimmungen des 10. Kapitels (Wohneigentumsförderung).

Art. 8 Zins, Verzugszins

Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes festlegt, werden die für die Verzinsung anwendbaren Sätze jährlich von der Kassenkommission bestimmt. Die Zinssätze sind im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 9 Verwaltungskosten, Gebühren der Aufsichtsbehörde und Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG

Die Finanzierung der Verwaltungskosten, der Gebühren der Aufsichtsbehörde und der Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG bildet Gegenstand einer separaten anchlussvertraglichen Vereinbarung zwischen den Arbeitgebern und PUBLICA.

Art. 10 Auskunft- und Meldepflichten der Versicherten, Rentenbeziehenden und Hinterlassenen

¹ Neu zu versichernde angestellte Personen sowie versicherte Personen, Rentenbeziehende und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, welche die Beziehung zu PUBLICA betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.¹⁵

¹² Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

¹³ Ausdruck gemäss Ziff. I Abs. 1 des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024. (Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt).

¹⁴ SR 831.40

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. März, 7. Mai und 30. Sept. 2019, vom BR genehmigt am 30. Okt. 2019 und in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3447).

² Versicherte Personen und Rentenbeziehende, die Anspruch auf Leistungen von PUBLICA haben, oder deren Hinterlassene haben insbesondere unverzüglich schriftlich zu melden:

- a. die Heirat oder die Wiederverheiratung beziehungsweise das Eingehen einer Lebenspartnerschaft im Sinne von Artikel 45 im Falle eines Anspruchs auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente;
- b.¹⁶ ...
- c. den Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das ein Anspruch auf Kinder- bzw. Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus besteht;
- d. den Tod der versicherten oder der rentenbeziehenden Person.

³ Versicherte Personen und Rentenbeziehende mit Anspruch auf Invalidenleistungen von PUBLICA haben darüber hinaus die anrechenbaren Leistungen und Einkünfte nach Artikel 77 Absatz 1, deren Veränderungen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades und der Rentenhöhe unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.¹⁷

⁴ Ansprüche gegenüber anderen Versicherungen oder Haftpflichtigen sind PUBLICA unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.

Art. 11 Folgen der Verletzung der Auskunftsf- und Meldepflichten

¹ Neu zu versichernde angestellte Personen sowie versicherte Personen, Rentenbeziehende und ihre Hinterlassenen haben PUBLICA die Kosten für den Mehraufwand, der PUBLICA infolge unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Angaben erwächst, zu ersetzen. Die Einzelheiten werden im Kostenreglement festgehalten.

² Als Verletzung der Auskunftsf- oder Meldepflicht gelten die nicht rechtzeitige Erteilung der Auskunft oder der Meldung und die Verweigerung der Auskunftserteilung oder Meldung.

³ Verletzt eine versicherte Person, die ein Gesuch um Ausrichtung von Leistungen von PUBLICA gestellt hat, eine ihr obliegende Auskunftsf- oder Meldepflicht, sistiert PUBLICA die Abklärungen betreffend den Leistungsanspruch und entscheidet erst nach Eingang der erforderlichen Informationen über den Anspruch.

⁴ Verletzt eine versicherte oder eine rentenbeziehende Person, die Anspruch auf Leistungen von PUBLICA hat, eine ihr obliegende Auskunftsf- oder Meldepflicht, sistiert PUBLICA die Auszahlung der Leistungen bis zum Eingang der erforderlichen Informationen.

⁵ Leistungen werden in jedem Fall erst ausbezahlt, wenn die anspruchsberechtigte Person alle zur Beurteilung des Leistungsanspruchs notwendigen Unterlagen beigebracht hat. Bei verspäteter Einreichung dieser Unterlagen werden die Leistungen ohne Zinsen ausbezahlt.

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 13. Sept. 2022, von der Kassenkommission genehmigt am 23. Juni 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 2431).

Art. 12 Informationspflicht von PUBLICA, Vorsorgeausweis¹⁸

¹ Mit der Aufnahme in PUBLICA erhält die versicherte Person einen Vorsorgeausweis. Dieser enthält die für sie massgebenden Angaben über die berufliche Vorsorge. Die versicherten Personen erhalten mindestens einmal pro Jahr einen Vorsorgeausweis zugestellt.¹⁹

² PUBLICA informiert die versicherten Personen mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über ihre Organisation und die Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des paritätischen Organs.

Art. 13 Meldepflicht des Arbeitgebers

¹ Der Arbeitgeber meldet PUBLICA fristgerecht die zu versichernden angestellten Personen sowie die erforderlichen Daten, die für die Führung der beruflichen Vorsorge benötigt werden, insbesondere den massgebenden Jahreslohn, den Beschäftigungsgrad, den Zivilstand, das Heiratsdatum sowie die relevanten Daten der Kinder, für die ein Anspruch auf Leistungen nach den Artikeln 41, 47 und 58 besteht. Der Arbeitgeber ist für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

² Bei verspäteter Meldung einer Änderung wird das Versicherungsverhältnis der versicherten Person auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse korrigiert.

2. Kapitel: Versicherte Personen

Art. 14 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung

¹ Angestellte Personen werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres werden sie auch für das Alter versichert.

² Personen, die bei einem Arbeitgeber des Vorsorgewerk Bund nebenberuflich angestellt sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind, werden ebenfalls versichert.²⁰

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der Beschlüsse des POB vom 19. Juni 2018 und vom 8. Okt. 2018, vom BR genehmigt am 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 4749).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der Beschlüsse des POB vom 19. Juni 2018 und vom 8. Okt. 2018, vom BR genehmigt am 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 4749).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

Art. 15 und 16²¹

Art. 17²² Nicht zu versichernde Personen

Nicht in die Versicherung bei PUBLICA aufgenommen werden angestellte Personen:

- a. für die ein befristeter Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten begründet wurde; vorbehalten ist Artikel 1k der Verordnung vom 18. April 1984²³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2);
- b. die bei einem Arbeitgeber des Vorsorgewerks Bund lediglich nebenberuflich tätig sind und die im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c. die im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959²⁴ über die Invalidenversicherung (IVG) zu mindestens 70 Prozent invalid sind;
- c^{bis},²⁵ die nach Artikel 26a BVG bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
- d. die als Lokalpersonal im Ausland als nicht versetzbares Personal des EDA tätig sind und für die das EDA gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist; oder
- e. die das Referenzalter erreicht haben;
- f. die bei einem Arbeitgeber als gewähltes Leitungsorgan oder in einer ausserparlamentarischen Kommission nebenberuflich tätig sind und die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Art. 18 Ende der Versicherung

¹ Die Versicherung endet:

- a.²⁶ mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern in diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen fällig wird und die Versicherung nicht nach Artikel 18d weitergeführt wird;
- b.²⁷ bei Erreichen des Referenzalters, unter Vorbehalt von Artikel 18b.

²¹ Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. März, 7. Mai und 30. Sept. 2019, vom BR genehmigt am 30. Okt. 2019 und mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 3447).

²² Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

²³ SR **831.411.1**

²⁴ SR **831.20**

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

c.²⁸ ...

² Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die Person versichert während:

- a. eines Monats nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses;
- b. höchstens zehn Monaten nach Ende der Lohnfortzahlung gemäss den arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wenn das Arbeitsverhältnis noch andauert; bei bestrittener Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist Artikel 10 der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983²⁹ (AVIV) vorbehalten.³⁰

³ In den Fällen nach Absatz 2 entsprechen die Leistungen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren. Wird innert der Frist nach Absatz 2 Buchstabe a oder b ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.³¹

Art. 18a³² Aufrechterhalten des Vorsorgeschutzes bei unbezahltem Urlaub

Während eines unbezahlten oder teilweise bezahlten Urlaubs wird auf Verlangen der versicherten Person nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen der bisherige Versicherungsschutz ganz oder teilweise aufrechterhalten.

Art. 18b³³ Weiterführung der Versicherung nach Erreichen des Referenzalters

¹ Wird das Arbeitsverhältnis nach Erreichen des Referenzalters fortgesetzt, so wird auf Verlangen der versicherten Person entweder die Altersvorsorge weitergeführt oder der Bezug der Altersleistung nach Artikel 13b BVG³⁴ aufgeschoben, beides bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

² Beim Aufschub des Bezuges der Altersleistung wird das Altersguthaben gemäss Artikel 36b Absatz 2 verzinst.

²⁸ Aufgehoben durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

²⁹ SR **837.02**

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 13. Sept. 2022, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Okt. 2022 und vom BR am 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 748).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 13. Sept. 2022, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Okt. 2022 und vom BR am 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 748).

³² Eingefügt durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

³³ Eingefügt durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010 (BBl **2010** 9039). Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

³⁴ SR **831.40**

Art. 18c³⁵ Weiterführung der Vorsorge bei Reduktion des massgebenden Jahreslohnes

¹ Wird der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres um maximal die Hälfte reduziert, so wird auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst ganz oder teilweise weitergeführt.

² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes dauert höchstens bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Sie endet in jedem Fall bei Erreichen des Referenzalters.³⁶

Art. 18d³⁷ Weiterführung der Versicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber oder in gegenseitigem Einvernehmen

¹ Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres und vor Vollendung des 65. Altersjahres vom Arbeitgeber oder in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst, so wird auf Verlangen der versicherten Person die Versicherung nach Artikel 47a Absätze 2–6 BVG weitergeführt. Die Anmeldung zur Weiterführung der Versicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses in schriftlicher Form bei PUBLICA eingehen.

² Die versicherte Person schuldet die Verwaltungskosten gemäss Kostenreglement und die Risikoprämie für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität. Führt sie auch die Altersvorsorge weiter, so schuldet sie zudem nebst den eigenen Sparbeiträgen auch die Sparbeiträge des Arbeitgebers; sie kann freiwillige Sparbeiträge leisten.

³ Massgebend für die Berechnung der Sparbeiträge und der Risikoprämie ist der versicherte Verdienst im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Führt die versicherte Person die Altersvorsorge weiter, so kann sie verlangen, dass für die Berechnung der Sparbeiträge und der Risikoprämie die Hälfte des bisherigen versicherten Verdienstes massgebend ist.

⁴ Im Übrigen ist die versicherte Person gleichberechtigt wie die aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten.

⁵ Die Weiterführung der Versicherung endet bei Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität oder bei Vollendung des 65. Altersjahres. Bei Teilinvalidität wird der versicherte Verdienst entsprechend dem Anspruch auf Invalidenrente gekürzt.

⁶ Tritt die versicherte Person vor Vollendung des 65. Altersjahres in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung mindestens in dem Umfang überwiesen, der für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann.

³⁵ Eingefügt durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

⁷ Verbleibt nach dieser Überweisung mindestens ein Drittel der Austrittsleistung bei PUBLICA, so wird die Versicherung weitergeführt. Der versicherte Verdienst wird entsprechend der überwiesenen Austrittsleistung gekürzt.

⁸ Verbleibt nach der Überweisung weniger als ein Drittel der Austrittsleistung bei PUBLICA, so endet die Versicherung. Der verbleibende Teil der Austrittsleistung wird:

- a. als Altersleistung an die versicherte Person ausgerichtet, wenn diese das 60. Altersjahr vollendet hat;
- b. an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen, wenn die versicherte Person das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

⁹ Endet die Versicherung infolge Kündigung durch die versicherte Person oder Kündigung durch PUBLICA wegen Beitragsausständen, so wird die Austrittsleistung:

- a. als Altersleistung an die versicherte Person ausgerichtet, wenn diese das 60. Altersjahr vollendet hat;
- b. an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen, wenn die versicherte Person das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

3. Kapitel: Bemessungsgrundlagen

Art. 19 Massgebender Jahreslohn

¹ Der Arbeitgeber ermittelt den für die Versicherung massgebenden Jahreslohn der versicherten Personen und teilt ihn PUBLICA mit.

² Die für die Ermittlung des massgebenden Jahreslohnes ausschlaggebenden Kriterien sind durch den Arbeitgeber für jede Kategorie von versicherten Personen nach einheitlichen Grundsätzen unter Beachtung der Bestimmungen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen festzulegen.

³ Der massgebende Jahreslohn darf das AHV-pflichtige Einkommen der versicherten Person nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Artikel 18a und 18c.³⁸

⁴ Der Arbeitgeber kann den massgebenden Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmen. Für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen sind dabei zu berücksichtigen. Wo der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, wird der massgebende Jahreslohn aufgrund des Durchschnittslohnes der jeweiligen Berufsgruppe pauschal festgesetzt.

⁵ Bei stark schwankenden Löhnen bestimmt sich die Beitragspflicht nach dem massgebenden Jahreslohn gemäss AHV-Lohnbescheinigung. Bis zur definitiven Abrechnung schuldet der Arbeitgeber PUBLICA Akontobeiträge.

⁶ Ist eine versicherte Person weniger als ein Jahr angestellt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzzähriger Beschäftigung erzielen würde.

³⁸ Fassung des letzten Satzes gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

⁷ Verfügt eine versicherte Person über mehrere Beschäftigungen beim gleichen Arbeitgeber des Vorsorgewerks Bund, so wird bei der Ermittlung des massgebenden Jahreslohnes der gesamte erzielte Lohn berücksichtigt.³⁹

Art. 20 Versicherter Verdienst

¹ Der versicherte Verdienst entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag.

² Der Koordinationsbetrag entspricht 30 Prozent des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber dem unteren Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG.

³ Bei einer teilinvaliden versicherten Person gilt für die Berechnung des versicherten Verdienstes Artikel 21 sinngemäss.⁴⁰

⁴ Als Bemessungsgrundlage für den höchsten beibehaltenen versicherten Verdienst gilt der versicherte Verdienst, der unmittelbar vor einer Reduktion galt.⁴¹

Art. 21⁴² Teilzeitbeschäftigung

Bei teilzeitbeschäftigten versicherten Personen entspricht der massgebende Jahreslohn dem Lohn, der bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent erzielt würde. Der versicherte Verdienst entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag und umgerechnet auf den für die Versicherung massgebenden Beschäftigungsgrad.

Art. 22 Nicht versicherbarer Verdienst

Einkommen, das bei einem dem Vorsorgewerk Bund nicht angeschlossenen Arbeitgeber oder durch selbständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, kann nicht bei PUBLICA versichert werden.

4. Kapitel: Sparbeiträge, Risikoprämie, eingebrachte Austrittsleistungen und Einkauf

Art. 23 Sparbeiträge und Risikoprämie

Massgebend für die Berechnung der Sparbeiträge sowie der Risikoprämie ist der versicherte Verdienst.

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

⁴¹ Eingefügt durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

Art. 24 Sparbeiträge

¹ Die Sparbeiträge werden ab dem 1. Januar nach vollendetem 21. Altersjahr erhoben. Sie werden nach Alter gestaffelt und bilden die Altersgutschriften.

² Für die einzelnen Vorsorgepläne gelten folgende Sparbeiträge:

a. Standardplan, für angestellte Personen bis Lohnklasse 23:

Altersstaffelung (Beitragsklasse)	Sparbeitrag der angestellten Person (%)	Sparbeitrag des Arbeitgebers (%)	Altersgutschriften Total (%)
22–34	5,85	6,90	12,75
35–44	7,25	9,00	16,25
45–54	9,40	16,60	26,00
55–65	12,50	21,75	34,25
66–70	5,85	5,85	11,70

b. Kaderplan für angestellte Personen ab Lohnklasse 24:

Altersstaffelung (Beitragsklasse)	Sparbeitrag der angestellten Person (%)	Sparbeitrag des Arbeitgebers (%)	Altersgutschriften Total (%)
22–34	5,95	6,80	12,75
35–44	7,25	9,00	16,25
45–54	9,70	19,20	28,90
55–65	12,80	24,30	37,10
66–70	5,95	5,95	11,90. ⁴³

³ Das Alter für die Festlegung der Sparbeiträge und damit der Altersgutschriften entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

⁴ Die Änderung der Beitragsklasse nach Absatz 1 erfolgt auf den 1. Januar des Jahres, in dem die entsprechende Altersklasse erreicht wird.

⁵ ...⁴⁴

Art. 25 Freiwilliger Sparbeitrag

¹ Die versicherte Person kann zusätzlich zu den Sparbeiträgen nach Artikel 24 freiwillige Sparbeiträge leisten.

² Bei einer Versicherung im Standardplan besteht die Wahl zwischen folgenden freiwilligen Sparbeiträgen:

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. März, 7. Mai und 30. Sept. 2019, vom BR genehmigt am 30. Okt. 2019 und in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 3447).

⁴⁴ Aufgehoben durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

Altersstaffelung (Beitrags- klasse)	Freiwilliger Sparbeitrag (%) Variante 1	Freiwilliger Sparbeitrag (%) Variante 2
22–44	1,0	2,0
45–70	2,0	5,0. ⁴⁵

2bis Bei einer Versicherung im Kaderplan besteht die Wahl zwischen folgenden freiwilligen Sparbeiträgen:

Altersstaffelung (Beitrags- klasse)	Freiwilliger Sparbeitrag (%) Variante 1	Freiwilliger Sparbeitrag (%) Variante 2
22–44	1,0	2,0
45–70	3,0	6,0. ⁴⁶

3 ...⁴⁷

⁴ Grundlage für die Festsetzung des freiwilligen Sparbeitrags ist der versicherte Verdienst der versicherten Person.⁴⁸

⁵ Die versicherte Person teilt dem Arbeitgeber den Entscheid über die Entrichtung von freiwilligen Sparbeiträgen, die Änderung der Höhe oder den vollständigen Verzicht darauf mit. Der Arbeitgeber meldet PUBLICA unverzüglich den Entscheid der versicherten Person.⁴⁹

⁶ Die Mutation wird jeweils auf den ersten Tag des Folgemonats nach der Meldung wirksam.⁵⁰

⁷ Die freiwilligen Sparbeiträge werden dem Sondersparguthaben⁵¹ (Art. 36a) gutgeschrieben.⁵²

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 2431).

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 2431).

⁴⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 25. Nov. 2015, vom BR genehmigt am 3. Juni 2016 und mit Wirkung seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 1789).

⁴⁸ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 5. Dezember 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 5. Dezember 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

⁵¹ Ausdruck gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. Mai 2013, vom BR genehmigt am 14. Juni 2013 und in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1783). Die Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵² Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

Art. 26 Risikoprämie

- ¹ Für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität wird eine Risikoprämie erhoben.
- ² Die Risikoprämie wird vom Arbeitgeber bezahlt.
- ³ Die Prämienpflicht besteht ab Aufnahme in die Versicherung. Sie endet:
 - a. beim Tod der versicherten Person;
 - b. mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - c. bei Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person;
 - d. bei Invalidität gemäss Artikel 53.
- ⁴ Die Risikoprämie wird in den folgenden Fällen nicht vom Arbeitgeber bezahlt:
 - a. bei einem anrechenbaren Arbeitsausfall nach Artikel 10 AVIV⁵³ in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b dieses Reglements;⁵⁴
 - b. bei einer Weiterführung der Versicherung nach Artikel 18d Absatz 2.⁵⁵

Art. 27 Bezahlung der Sparbeiträge und der Risikoprämie

- ¹ Die Sparbeiträge und die Risikoprämie sind gesamthaft vom Arbeitgeber geschuldet. Sie sind PUBLICA monatlich zu überweisen. Der Sparbeitrag (Art. 24 und 25) der versicherten Person wird dieser monatlich vom Lohn abgezogen.
- ² Bei einer Weiterführung der Versicherung nach Artikel 18d sind die Sparbeiträge und die Risikoprämie gesamthaft von der versicherten Person geschuldet. Sie werden dieser monatlich in Rechnung gestellt.⁵⁶

Art. 28 Beitrags- und Prämienpflicht bei untermonatigem Ein- und Austritt, unbezahltem Urlaub, bei Reduktion des massgebenden Jahreslohnes sowie Tod⁵⁷

- ¹ Erfolgt die Aufnahme der versicherten Person in die Versicherung vor dem 15. des Monats, wird der ganze Monatsbeitrag geschuldet. Erfolgt die Aufnahme der versicherten Person am 15. des Monats oder später, sind die Beiträge ab dem 1. Tag des Folgemonats geschuldet.
- ² Erfolgt der Austritt der versicherten Person vor dem 15. des Monats, ist für diesen Monat kein Beitrag geschuldet. Erfolgt der Austritt der versicherten Person am 15. des Monats oder später, ist der ganze Monatsbeitrag geschuldet.

⁵³ SR **837.02**

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der Änd. des POB vom 13. Sept. 2022, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Okt. 2022 und vom BR am 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 748).

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, vom BR genehmigt am 4. Dez. 2020 (AS **2020** 5903), in Kraft seit 1. Jan. 2021.

⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

⁵⁷ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

³ Die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 gilt bei unbezahltem Urlaub (Art. 29) und Weiterführung der Vorsorge bei Reduktion des massgebenden Jahreslohnes (Art. 29a) sinngemäss.⁵⁸

⁴ Beim Tod der versicherten Person ist der Beitrag für den gesamten Monat geschuldet.

Art. 29 Urlaub

¹ Während eines unbezahlten oder teilweise bezahlten Urlaubs bleibt die Versicherung ohne gegenteilige Mitteilung des Arbeitgebers, mindestens aber während zwei Monaten unverändert.

² Die versicherte Person kann die Versicherung ab dem dritten Monat des Urlaubs auch nur für die Risiken Tod und Invalidität weiterführen. In diesem Fall werden das Altersguthaben und ein Sondersparguthaben bis zur Beendigung des Urlaubs verzinst (Art. 36b).⁵⁹

Art. 29a⁶⁰ Sparbeiträge und Risikoprämie im Falle der Weiterführung der Vorsorge bei Reduktion des massgebenden Jahreslohnes

¹ Führt die versicherte Person bei Reduktion des massgebenden Jahreslohnes ihre Vorsorge nach Artikel 18c weiter, so hat sie für die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes nebst den eigenen Sparbeiträgen auch die Sparbeiträge des Arbeitgebers und die Risikoprämie zu bezahlen (Art. 24 und 26).

² Eine allfällige finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers an der Weiterführung der Vorsorge erfolgt nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Art. 30 Eingebrauchte Austrittsleistungen

Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Guthaben bei Freizügigkeits-einrichtungen müssen bei Aufnahme in PUBLICA überwiesen werden. Sie werden in vollem Umfang dem Altersguthaben der versicherten Person gutgeschrieben.

Art. 31⁶¹

Art. 32 Einkauf

¹ Der Einkauf ist unter Vorbehalt von Absatz 4 innerhalb der vom BVG festgelegten Grenzen gemäss Anhang 2 möglich. Massgebend sind das Alter und der versicherte

⁵⁸ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

⁶⁰ Eingefügt durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

⁶¹ Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

Verdienst im Zeitpunkt des Einkaufs. Bei den gemäss Artikel 19 Absatz 4 (Jahreslohn) versicherten Personen ist der zwölfwache Betrag des durchschnittlichen monatlichen versicherten Verdienstes, berechnet auf höchstens die letzten zwölf Monate, massgebend.

² Die versicherte Person kann im Rahmen von Absatz 1 innerhalb von 90 Tagen ab Aufnahme in die Versicherung die Höhe des ersten Einkaufs frei bestimmen. Nach Ablauf dieser Frist beträgt der Mindestbetrag für einen Einkauf 2000 Franken. Ist die verbleibende mögliche Einkaufssumme geringer als 2000 Franken, so ist die gesamte Summe in einer Zahlung zu entrichten.⁶²

^{2bis} Einkäufe werden dem Altersguthaben (Art. 36) bis zu dessen maximaler Höhe gutgeschrieben. Weitergehende Einkäufe werden einem Sondersparguthaben (Art. 36a) bis zu dessen maximaler Höhe gutgeschrieben. Ein überschüssiger Betrag wird zurückerstattet.⁶³

³ Bezügerinnen und Bezüger von Altersleistungen, die das Referenzalter noch nicht erreicht haben und bei einem Arbeitgeber des Vorsorgewerks Bund eine Arbeit aufnehmen, können sich nur soweit in reglementarische Leistungen einkaufen, als diese den Vorsorgeschutz, wie er vor dem Eintritt des Vorsorgefalls Alter bestanden hat, übersteigen.⁶⁴

⁴ Einkäufe, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, getätigt wurden, werden rück abgewickelt (Art. 57 Abs. 3).

⁵ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.⁶⁵

Art. 32a⁶⁶ Einkauf zur Erhöhung der Altersrente bei Rücktritt vor Erreichen des Referenzalters⁶⁷

¹ Frühestens mit der Anmeldung zum Rentenbezug vor Erreichen des Referenzalters kann die versicherte Person durch einen Einkauf ihre Altersrente maximal bis zur Höhe ihrer versicherten Invalidenrente erhöhen. Für diese Berechnung der Altersrente bleibt ein allfälliges Sondersparguthaben unberücksichtigt. Erfolgt die Meldung dieses Einkaufs weniger als drei Monate vor dem Rücktritt, so werden der versicherten Person die Verwaltungskosten gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

² Diese Erhöhung der Altersrente kann nur mittels einer einmaligen Direktzahlung erfolgen.

⁶² Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. Juni 2011, vom BR genehmigt am 19. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 2069).

⁶³ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

⁶⁶ Eingefügt durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

³ Trifft die Zahlung für die Finanzierung der Erhöhung der Altersrente nach dem Altersrücktritt der versicherten Person bei PUBLICA ein, so wird sie zurückerstattet.

Art. 32^{b68} Einkauf nach Erreichen des Referenzalters

¹ Ein Einkauf nach Erreichen des Referenzalters ist möglich, wenn die versicherte Person:

- a. sich bei Erreichen des Referenzalters nicht vollständig eingekauft hat; und
- b. bei Erreichen des Referenzalters die Altersvorsorge weitergeführt oder den Bezug der Altersleistung aufgeschoben hat; beides nach Artikel 18b.

² Massgebend für die Berechnung der Einkaufssumme sind:

- a. der versicherte Verdienst bei Erreichen des Referenzalters;
- b. die anwendbaren Faktoren gemäss Anhang 2; und
- c. das im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandene Altersguthaben.

Art. 33 Meldungen des Einkaufs an die Steuerbehörden

¹ Bei Vorbezügen, die innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf getätigt werden, meldet PUBLICA den Steuerbehörden gleichzeitig mit der Mitteilung betreffend den Vorbezug auch die innert der drei vorangegangenen Jahre erfolgten Einkäufe.⁶⁹

² Tritt die versicherte Person innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf aus PUBLICA aus und besteht Anspruch auf eine Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Artikel 83, so meldet PUBLICA den Steuerbehörden gleichzeitig mit der Mitteilung betreffend die Barauszahlung auch die innert der drei vorangegangenen Jahre erfolgten Einkäufe.⁷⁰

5. Kapitel: Sanierungsmassnahmen

Art. 34 Massnahmen bei Unterdeckung

¹ Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung eine Unterdeckung im Sinne des BVG, so sind vom paritätischen Organ unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Sanierungsmassnahmen umzusetzen.⁷¹

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. März, 7. Mai und 30. Sept. 2019, vom BR genehmigt am 30. Okt. 2019 und in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 3447). Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

⁶⁹ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

⁷⁰ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

⁷¹ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 5. Nov. 2008, vom BR genehmigt am 14. Jan. 2009, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (BBI **2009** 2721).

² Das paritätische Organ kann von den Arbeitgebern, von den versicherten Personen und, im Rahmen von Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe b BVG, von den Rentenbeziehenden befristet einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens so hoch sein wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen.

³ Ein Sanierungsbeitrag kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erhoben werden, soweit damit überobligatorische Leistungen finanziert werden.

⁴ Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der Austrittsleistung, der Alters-, der Invaliden- sowie der Todesfalleistungen nicht berücksichtigt.

⁵ Wird ein Sanierungsbeitrag erhoben, informiert das paritätische Organ des Vorsorgewerks Bund die versicherten Personen und die Rentenbeziehenden über:

- a. den Satz oder den Betrag;
- b. die vorgesehene Dauer;
- c. die Aufteilung zwischen dem Arbeitgeber und den versicherten Personen;
- d. den Zahlungsmodus.

⁶ Sofern sich die Erhebung von Sanierungsbeiträgen als ungenügend erweist, kann der Mindestzinssatz auf dem BVG-Altersguthaben während der Dauer der Unterdeckung, längstens aber während fünf Jahren um bis zu 0,5 Prozent unterschritten werden.

⁷ Der Arbeitgeber kann im Falle einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen oder Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

⁸ Bei Unterdeckung kann die Auszahlung eines Vorbezugs zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Das paritätische Organ muss die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.

Art. 35 Bezahlung der Sanierungsbeiträge

¹ Die vom Arbeitgeber und von den versicherten Personen zu leistenden Sanierungsbeiträge sind gesamthaft vom Arbeitgeber geschuldet.

^{1bis} Beim Aufschub des Leistungsbezuges nach Artikel 18b oder einer Weiterführung der Versicherung nach Artikel 18d schuldet die versicherte Person ihren Sanierungsbeitrag. Dieser wird ihr in Rechnung gestellt.⁷²

² Der Abzug des Beitragsanteils erfolgt:

- a. bei den versicherten Personen monatlich vom Lohn;
- b. bei den Rentenbeziehenden monatlich von der Rente.

⁷² Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, vom BR genehmigt am 4. Dez. 2020 (AS 2020 5903). Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.
17 / 82

6. Kapitel: Leistungen

1. Abschnitt: Altersleistungen

Art. 36 Altersguthaben

¹ Für jede versicherte Person wird ein individuelles Altersguthaben gebildet.

² Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- a.⁷³ den Altersgutschriften nach Artikel 24 und Anhang 6a Ziffer I;
- b. den eingebrachten Austrittsleistungen nach Artikel 30;
- c.⁷⁴ den Beträgen, die nach Artikel 100 Absatz 1 infolge Scheidung gutgeschrieben worden sind;
- d.⁷⁵ den gutgeschriebenen Einkäufen nach Artikel 32 Absatz 2^{bis};
- d^{bis}.⁷⁶ den Wiedereinkäufen nach Scheidung nach Artikel 100 Absatz 2 dritter Satz;
- e.⁷⁷ den Rückzahlungen der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge oder der Einzahlung des aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlöses;
- f. allfälligen Zusatzgutschriften;
- g. dem vom Arbeitgeber allfällig geleisteten Einkauf;
- h. den Zinsen nach Anhang 1.

³ Vom Altersguthaben werden abgezogen:

- a.⁷⁸ Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlöse, soweit sie nicht von einem Sondersparguthaben abgezogen werden können (Art. 97 Abs. 1);
- b.⁷⁹ der Anteil der Austrittsleistung, der infolge Scheidung zugunsten des berechtigten Ehegatten oder der berechtigten Ehegattin übertragen wurde, soweit er

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. Mai 2013, vom BR genehmigt am 14. Juni 2013 und in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1783).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

⁷⁷ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

nicht von einem Sondersparguthaben abgezogen werden kann (Art. 100 Abs. 2 erster Satz);

- c.⁸⁰ der Anteil des Altersguthabens, der infolge Teilpensionierung in eine Altersleistung umgewandelt wurde (Art. 38).

4–8 ...⁸¹

Art. 36a⁸² Sondersparguthaben

¹ Für jede versicherte Person, die freiwillige Sparbeiträge nach Artikel 25 leistet oder deren Arbeitgeber einen zusätzlichen Sparbeitrag nach Anhang 6a Ziffer I leistet, wird ein individuelles Sondersparguthaben gebildet.⁸³

² Das Sondersparguthaben setzt sich zusammen aus:

- a. den freiwilligen Sparbeiträgen nach Artikel 25;
- a^{bis}.⁸⁴ den zusätzlichen Sparbeiträgen des Arbeitgebers nach Anhang 6a Ziffer I;
- a^{ter}.⁸⁵ der einmaligen Gutschrift nach Artikel 9 VPABP;
- b. den gutgeschriebenen Einkäufen nach Artikel 32 Absatz 2^{bis};
- b^{bis}.⁸⁶ den Wiedereinkäufen nach Scheidung nach Artikel 100 Absatz 2 dritter Satz, soweit sie nicht dem Altersguthaben gutgeschrieben werden;
- c. den Rückzahlungen der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge und der Einzahlung des aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlöses, soweit sie nicht dem Altersguthaben gutgeschrieben werden;
- d. den Zinsen nach Anhang 1.

³ Vom Sondersparguthaben werden abgezogen:

- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung und aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlöse (Art. 97 Abs. 1);

⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. Juni 2011, vom BR genehmigt am 19. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 2069).

⁸¹ Aufgehoben durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

⁸² Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. Mai 2013, vom BR genehmigt am 14. Juni 2013 und in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1783).

⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. Mai 2013, vom BR genehmigt am 14. Juni 2013 und in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1783).

⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. Mai 2013, vom BR genehmigt am 14. Juni 2013 und in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1783).

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

- b.⁸⁷ der Anteil der Austrittsleistung, der infolge Scheidung zugunsten des berechtigten Ehegatten oder der berechtigten Ehegattin übertragen wurde (Art. 100 Abs. 2 erster Satz);
- c. der Anteil des Sondersparguthabens, der infolge Teilpensionierung in eine Altersleistung umgewandelt wurde (Art. 38 Abs. 3);
- d.⁸⁸ der Anteil des Sondersparguthabens, der infolge Teilinvalidität als Kapitalabfindung bezogen wurde (Art. 55 Abs. 1 Bst. b).

Art. 36^{b89} Verzinsung

- ¹ Die Altersgutschriften werden im laufenden Jahr ohne Zins dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- ² Ende Jahr wird das Altersguthaben auf seinem Stand am Ende des Vorjahres mit dem Zinssatz nach Anhang 1 Ziffer 1 verzinst. Allfällige Gutschriften auf dem Altersguthaben nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstaben b–g werden *pro rata temporis* mit demselben Zinssatz verzinst.
- ³ Ist eine Berechnung der Austrittsleistung erforderlich, insbesondere bei einem Vorsofgefall oder einem Austritt, so wird das Altersguthaben auf seinem Stand am Ende des Vorjahres *pro rata temporis* mit dem Zinssatz nach Anhang 1 Ziffer 2 verzinst.
- ⁴ Das paritätische Organ bestimmt jeweils Ende Jahr die Zinssätze für:
 - a. die Verzinsung des Altersguthabens im laufenden Jahr (Anhang 1 Ziff. 1);
 - b. die Verzinsung bei der Berechnung der Austrittsleistung im folgenden Jahr (Anhang 1 Ziff. 2).
- ⁵ Für die Sondersparguthaben gelten die Absätze 1–4 sinngemäss.

Art. 37 Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersleistung

- ¹ Der Anspruch auf eine Altersleistung beginnt frühestens am Monatsersten nach vollendetem 60. Altersjahr der versicherten Person mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und spätestens am Monatsersten nach vollendetem 70. Altersjahr.
- ² Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die rentenbeziehende Person stirbt.
- ³ Hat eine versicherte Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Altersrente und hat sie das 70. Altersjahr noch nicht vollendet, so kann sie statt der Altersrente verlangen, dass ihr die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen wird. Wenn sie das Referenzalter noch nicht erreicht hat und als arbeitslos gemeldet ist, kann sie statt der Altersrente die Überweisung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung verlangen (Art. 84).

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. Mai 2013, vom BR genehmigt am 14. Juni 2013 und in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1783).

⁸⁹ Ursprünglich: Art. 36a. Eingefügt durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

⁴ Die versicherte Person muss die Überweisung der Austrittsleistung spätestens 30 Tage vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich bei PUBLICA beantragen.⁹⁰ Erfolgt der Antrag weniger als 30 Tage vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nach dessen Beendigung, so können der versicherten Person die dafür vorgesehenen Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden, sofern das Kostenreglement dies vorsieht.

Art. 38 Teilpensionierung

¹ Wird der Lohn der versicherten Person nach dem vollendeten 60. Altersjahr in einem oder mehreren Schritten reduziert, so hat sie für jede Reduktion Anspruch auf eine Altersleistung. Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion jeweils nicht übersteigen.⁹¹

² ...⁹²

³ Das Altersguthaben (Art. 36) sowie ein Sondersparguthaben (Art. 36a) werden bei Teilpensionierung anteilmässig in eine Teilaltersleistung nach Artikel 39 umgewandelt. Die verbleibenden Teile des Altersguthabens und eines Sondersparguthabens werden weitergeführt. Der verbleibende versicherte Verdienst wird nach den Bestimmungen über die Teilzeitbeschäftigung (Art. 21) berechnet.⁹³

⁴ Hat eine versicherte Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Teilaltersrente und hat sie das 70. Altersjahr noch nicht vollendet, so gilt Artikel 37 Absätze 3 und 4 sinngemäss. Vorbehalten bleibt die Weiterführung der Vorsorge nach Artikel 18c.⁹⁴

Art. 39 Altersrente

¹ Die Altersleistung wird, vorbehältlich Artikel 40, als Rente ausbezahlt.

² Der Betrag der jährlichen Altersrente bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben nach Artikel 36, erhöht um ein Sondersparguthaben (Art. 36a), multipliziert mit dem für das Pensionierungsalter massgebenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 3; bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 100 Absätze 4 und 5.⁹⁵

³ Der Umwandlungssatz wird auf den Monat genau ermittelt.

⁹⁰ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

⁹² Aufgehoben durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

⁹⁴ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

Art. 40 Kapitalbezug

¹ Bei Altersrücktritt können bis zu 100 Prozent der Summe aus dem Altersguthaben nach Artikel 36 sowie aus einem Sondersparguthaben (Art. 36a), welche in diesem Zeitpunkt für die Altersleistung ausgeschieden wird, als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden. Meldet die versicherte Person den Kapitalbezug weniger als drei Monate vor dem Rücktritt, so werden ihr die Verwaltungskosten gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt; die Kapitalabfindung wird nach Bezahlung der Verwaltungskosten überwiesen.⁹⁶

^{1bis} Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.⁹⁷

2 ...⁹⁸

3 ...⁹⁹

⁴ Bei verheirateten versicherten Personen setzt der Bezug einer Kapitalabfindung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin mittels beglaubigter Unterschrift voraus. Statt die Unterschrift beglaubigen zu lassen, kann der Ehegatte oder die Ehegattin bei PUBLICA die Zustimmungserklärung persönlich unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterschreiben.

⁵ Im Umfang des Bezugs einer Kapitalabfindung werden die Altersrente und die damit versicherten übrigen Leistungen mit Ausnahme der Überbrückungsrente gekürzt.

^{5bis} Anteile am Altersguthaben, die der Arbeitgeber auf den Zeitpunkt des Altersrücktritts der versicherten Person finanziert hat, sind nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom Kapitalbezug ausgenommen.¹⁰⁰

⁶ Wurden Einkäufe (Art. 32) getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Scheidung nach Artikel 22d FZG.¹⁰¹

⁷ Der Kapitalbezug ist ausgeschlossen, wenn die Weiterführung der Versicherung nach Artikel 18d mehr als zwei Jahre gedauert hat.¹⁰²

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

⁹⁷ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

⁹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021.

⁹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

¹⁰⁰ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. Juni 2011, vom BR genehmigt am 19. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 2069).

¹⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

¹⁰² Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

Art. 41 Anspruch auf Alters-Kinderrente

¹ Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente haben Anspruch auf eine Alters-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte.

² Für Kinder, die nach Vollendung des 18. Altersjahres in Ausbildung sind, ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Alters-Kinderrente eingestellt.

Art. 42¹⁰³ Höhe der Alters-Kinderrente

Die Alters-Kinderrente beträgt einen Sechstel der laufenden Altersrente; bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 100 Absatz 6 erster Satz.

2. Abschnitt: Hinterlassenenleistungen

Art. 43 Grundsatz

¹ Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die verstorbene Person:

- a. ¹⁰⁴ im Zeitpunkt des Todes oder bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei PUBLICA versichert war (Art. 18 Bst. a BVG);
- b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 18 Bst. b BVG);
- c. als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 18 Bst. c BVG); oder
- d. von PUBLICA im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt (Art. 18 Bst. d BVG).

² Ein Sondersparguthaben (Art. 36a) wird in jedem Fall als einmalige Kapitalabfindung in nachstehender Reihenfolge ausbezahlt:¹⁰⁵

- a. an den überlebenden Ehegatten oder die überlebende Ehegattin sowie an die Kinder mit Anspruch auf Waisenrente;

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

¹⁰⁴ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

¹⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

- b.¹⁰⁶ an die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - c. an die Kinder ohne Anspruch auf Waisenrente;
 - d. an die Eltern;
 - e. an die Geschwister;
 - f. an die gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.¹⁰⁷
- ³ Die Kapitalabfindung steht mehreren Anspruchsberechtigten derselben Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.¹⁰⁸

Art. 44 Anspruch auf Ehegattenrente

¹ Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person hat der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er oder sie:

- a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss;
 - b.¹⁰⁹ das 40. Altersjahr vollendet hat und mindestens zwei Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war; oder
 - c. eine ganze Rente nach IVG bezieht oder innert zweier Jahre seit dem Tod des Ehegatten oder der Ehegattin Anspruch auf eine solche Rente bekommt.
- ² Erfüllt der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin keine dieser Voraussetzungen, so hat er oder sie:

- a. beim Tod der versicherten Person Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Todesfallkapitals nach Artikel 50;
 - b. beim Tod der rentenbeziehenden Person Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten nach BVG.¹¹⁰
- ^{2bis} Entsteht in einem Fall nach Absatz 2 ein Anspruch auf Ehegattenrente, nachdem der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin die Abfindung erhalten hat, so wird diese an die Ehegattenrente angerechnet.¹¹¹

¹⁰⁶ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 2. und 15. Sept. sowie 20. Okt. 2009, vom BR genehmigt am 11. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (BBl **2009** 8465).

¹⁰⁷ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 5. Nov. 2008, vom BR genehmigt am 14. Jan. 2009, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (BBl **2009** 2721).

¹⁰⁸ Eingefügt durch Beschluss des POB vom 5. Nov. 2008, vom BR genehmigt am 14. Jan. 2009, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (BBl **2009** 2721).

¹⁰⁹ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 5. Nov. 2008, vom BR genehmigt am 14. Jan. 2009, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (BBl **2009** 2721).

¹¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

¹¹¹ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

³ Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person, frühestens aber nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, Lohnnachgenuss, Alters- oder Invalidenrente aufhört.

⁴ Der Anspruch erlischt bei Heirat, Wiederverheiratung oder beim Tod.

⁵ Der geschiedene Ehegatte oder die geschiedene Ehegattin hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm oder ihr infolge Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen worden ist. Der Anspruch besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.¹¹²

Art. 45 Anspruch auf Lebenspartnerrente

¹ Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person hat die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn sie oder er keine Ehegattenrente oder keine aus einem anderen Vorsorgefall bereits laufende Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht und:

- a.¹¹³ das 40. Altersjahr vollendet hat und mit der verstorbenen Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat; oder
- b. für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss vorliegendem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommen muss.

² Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Lebenspartnerschaft PUBLICA in Form eines Lebenspartnervertrages schriftlich gemeldet worden ist. Dieser von beiden Lebenspartnern unterzeichnete Lebenspartnervertrag ist im Original und zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner PUBLICA zuzustellen.

³ Eine Lebenspartnerschaft im Sinne dieser Bestimmung ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, die untereinander nicht verwandt sind und deren Partnerschaft nicht gemäss dem PartG eingetragen ist. Als Lebenspartnerschaft gilt auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von verwandten Personen, zwischen denen kein Ehehindernis besteht.

⁴ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt mit dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person, frühestens aber nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, Lohnnachgenuss, Alters- oder Invalidenrente aufhört. Der Anspruch ist bis spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person geltend zu machen.

⁵ Die Dauer einer Lebenspartnerschaft wird an die darauf folgende Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b für die Ehegattenrente angerechnet, unter der Voraussetzung, dass ein von beiden Lebenspartnern

¹¹² Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

¹¹³ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 5. Nov. 2008, vom BR genehmigt am 14. Jan. 2009, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (BBI **2009** 2721).

unterzeichneter Lebenspartnervertrag im Original und zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner PUBLICA zugestellt wurde.

⁶ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen von PUBLICA hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin PUBLICA die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:

- a. der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
- b. Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
- c. Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
- d. weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.

⁷ Der Anspruch erlischt:

- a. bei Heirat, beim Eingehen einer Lebenspartnerschaft im Sinne dieses Artikels oder beim Tod des überlebenden Lebenspartners oder der überlebenden Lebenspartnerin;
- b. wenn der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Ehegattenrente infolge Tod seiner geschiedenen Ehegattin oder ihres geschiedenen Ehegatten hat.

⁸ Ergeben sich bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen Zweifel, namentlich wenn gleichzeitig Ansprüche gemäss Artikel 49 (Todesfallkapital) geltend gemacht werden, darf PUBLICA Leistungen erst erbringen, wenn die Abklärungen abgeschlossen sind. Zins für aufgeschobene Leistungsausrichtung ist nicht geschuldet.

Art. 46 Höhe der Ehegatten- und Lebenspartnerrente

¹ Die jährliche Ehegatten- und die Lebenspartnerrente betragen:

- a. beim Tod einer versicherten Person, die das Referenzalter noch nicht erreicht hat:
 - – zwei Drittel der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezieht:
 - – zwei Drittel der laufenden Rente;
- c. beim Tod einer versicherten Person, die das Referenzalter erreicht hat:
 - – zwei Drittel der im Zeitpunkt des Todes von der versicherten Person erworbenen Altersrente, berechnet auf der Grundlage des Altersguthabens nach Artikel 36.

² Ist der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner oder die überlebende Ehegattin bzw. Lebenspartnerin mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene Person und hat die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft weniger als 5 Jahre gedauert und muss die überlebende Person nicht für den Unterhalt von wenigstens einem Kind aufkommen,

so wird die Rente um zwei Prozent ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die überlebende anspruchsberechtigte Person mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene Person.

³ Die Ehegattenrente nach Artikel 44 Absatz 5 entspricht höchstens dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG. ...¹¹⁴

⁴ Sie wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.¹¹⁵

Art. 46a¹¹⁶ Kapitalbezug anstelle einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente

¹ Die Ehegatten- und die Lebenspartnerrente nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben a und c können ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden. Dasselbe gilt für die Ehegatten- und die Lebenspartnerrenten nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b, sofern die verstorbene Person eine Invalidenrente bezog.

² Wünscht die anspruchsberechtigte Person die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente ganz oder teilweise in Kapitalform zu beziehen, so muss sie PUBLICA eine entsprechende schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Erklärung zustellen. Diese Erklärung muss bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person bei PUBLICA eingehen. Allfällige Rentenzahlungen werden von der Kapitalabfindung abgezogen.¹¹⁷

³ Die Kapitalabfindung entspricht dem Barwert der als Kapitalabfindung bezogenen Rente.

⁴ Im Umfang des Bezugs der Kapitalabfindung werden die Ehegatten- und die Lebenspartnerrente gekürzt.

⁵ Hat der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner oder die überlebende Ehegattin oder Lebenspartnerin das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird die Kapitalabfindung um zwei Prozent für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die anspruchsberechtigte Person beim Tod der versicherten Person oder der Bezügerin oder des Bezügers einer Invalidenrente jünger als 45 Jahre alt ist. Die volle Kapitalabfindung entspricht jedoch mindestens dem Todesfallkapital nach Artikel 50.¹¹⁸

¹¹⁴ Satz aufgehoben gemäss Beschluss des POB vom 5. Nov. 2008, vom BR genehmigt am 14. Jan. 2009, mit Wirkung seit 1. Febr. 2009 (BBI **2009** 2721).

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

¹¹⁶ Eingefügt durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

¹¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

¹¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 2431).

Art. 46^{b119} Zusätzliches Todesfallkapital

Übersteigt das Todesfallkapital nach Artikel 50 das für die Rente nach Artikel 46 Absatz 1 notwendige Deckungskapital, so wird der übersteigende Teil als einmalige Kapitalabfindung an die nach Artikel 44 oder 45 anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

Art. 47 Anspruch auf Waisenrente

¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, Lohnnachgenuss, Alters- oder Invalidenrente aufhört.

³ Der Anspruch auf eine Waisenrente dauert, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn das Kind nachgewiesenermassen noch in Ausbildung oder im Sinne des IVG zu mindestens 70 Prozent invalid ist.

⁴ Für Kinder, die nach Vollendung des 18. Altersjahres in Ausbildung sind, ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Waisenrente eingestellt.

⁵ Anspruch auf eine Waisenrente haben auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt die versicherte oder rentenbeziehende Person aufzukommen hatte.

Art. 48 Höhe der Waisenrente

¹ Die Waisenrente beträgt:

- a. beim Tod einer versicherten Person, die das Referenzalter noch nicht erreicht hat:
 - – einen Sechstel der versicherten Invalidenrente;
- b.¹²⁰ beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezieht:
 - – einen Sechstel der laufenden Rente; bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 100 Absatz 6 zweiter Satz;
- c. beim Tod einer versicherten Person, die das Referenzalter erreicht hat:
 - – einen Sechstel der im Zeitpunkt des Todes von der versicherten Person erworbenen Altersrente, berechnet auf der Grundlage des Altersgutthabens nach Artikel 36.

² Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

¹¹⁹ Eingefügt durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

¹²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

Art. 49 Anspruch auf Todesfallkapital

¹ Stirbt eine versicherte Person und entsteht kein Anspruch nach den Artikeln 44 Absätze 1 und 2 und 45, so zahlt PUBLICA ein Todesfallkapital aus. Nicht ausgeschlossen ist der Anspruch auf ein Todesfallkapital bei Ausrichtung einer Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten oder die geschiedene Ehegattin (Art. 44 Abs. 5). Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:¹²¹

- a. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind;
- b.¹²² die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 45 Absätze 2 und 3 erfüllt sind;
- c. die Kinder der versicherten Person;
- d. die Eltern;
- e.¹²³ die Geschwister.

² Nicht anspruchsberechtigt sind Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b, die von einer anderen Vorsorgeeinrichtung eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beziehen.¹²⁴

³ Das Todesfallkapital steht mehreren Anspruchsberechtigten derselben Begünstigtenengruppe zu gleichen Teilen zu.

⁴ Werden innerhalb eines Jahres seit dem Tod der versicherten Person keine Ansprüche geltend gemacht, so verfällt das Todesfallkapital dem Vorsorgewerk Bund.¹²⁵

Art. 50¹²⁶ Höhe des Todesfallkapitals

Das Todesfallkapital entspricht einer Kapitalabfindung in der Höhe von 100 Prozent des Altersguthabens im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person. Das Todesfallkapital wird um den Barwert einer Waisenrente (Art. 47 und 48) und einer Rente an einen geschiedenen Ehegatten oder einer geschiedenen Ehegattin (Art. 44 Abs. 5) reduziert.

¹²¹ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

¹²² Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. Juni 2011, vom BR genehmigt am 19. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 2069).

¹²³ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

¹²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

¹²⁵ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 5. Nov. 2008, vom BR genehmigt am 14. Jan. 2009, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (BBI **2009** 2721).

¹²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

3. Abschnitt: Invalidenleistungen

Art. 51 Invalidität

¹ ...¹²⁷

² Anspruch auf Invalidenleistungen hat die versicherte Person, die:

- a. im Sinne des IVG zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei PUBLICA versichert war (Art. 23 Bst. a BVG);
- b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 23 Bst. b BVG); oder
- c. als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 23 Bst. c BVG).

³ Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

⁴ Bei Rücktritt vor Erreichen des Referenzalters kann der Anspruch auf Invalidenrente nur entstehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Pensionierung eingetreten ist.

Art. 52¹²⁸ Beginn des Anspruchs und der Auszahlung

¹ Für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des IVG (Art. 26 Abs. 1 BVG).

² Die Auszahlung von Invalidenleistungen setzt einen rechtskräftigen Entscheid der IV voraus. Sie beginnt am ersten Tag nach dem Ende des Anspruchs der invaliden Person auf die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Art. 52a¹²⁹ Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch der rentenbeziehenden Person auf Invalidenleistungen erlischt:

- a. mit dem Tod;

¹²⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

¹²⁸ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

¹²⁹ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

- b. im Umfang, in dem sie die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt, unter Vorbehalt von Artikel 52b Absätze 1 und 2; oder
 - c. bei Erreichen des Referenzalters.
- ² Nach Erreichen des Referenzalters wird anstelle der Invalidenrente eine Altersrente ausgerichtet. Diese Altersrente kann nicht in Kapitalform bezogen werden.

Art. 52b¹³⁰ Anspruch bei Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente

¹ Wird die IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die rentenbeziehende Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder der Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zu Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde (Art. 26a Abs. 1 BVG).

² Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die rentenbeziehende Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht, auch wenn die dreijährige Frist nach Absatz 1 abgelaufen ist (Art. 26a Abs. 2 BVG).

³ Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad gekürzt, jedoch nur so weit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der rentenbeziehenden Person ausgeglichen wird (Art. 26a Abs. 3 BVG).

⁴ Wird eine IV-Rente gestützt auf eine Überprüfung nach Buchstabe a der Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 des IVG herabgesetzt oder aufgehoben, so vermindert sich oder endet der Anspruch auf Invalidenleistungen auf den Zeitpunkt, ab dem der rentenbeziehenden Person eine herabgesetzte oder keine IV-Rente ausgerichtet wird.

Art. 53 Befreiung von der Bezahlung der Sparbeiträge und der Risikoprämie

¹ Solange der Anspruch auf Invalidenleistungen besteht, sind die invalide Person und der Arbeitgeber entsprechend dem Rentenanspruch von der Bezahlung der Sparbeiträge nach Artikel 24 und der Risikoprämie nach Artikel 26 befreit.¹³¹

² Diese Befreiung:

- a. erfolgt unabhängig davon, ob die Invalidität auf Unfall oder Krankheit zurückzuführen ist;
- b. umfasst auch künftige altersbedingte Erhöhungen der Altersgutschriften.

¹³⁰ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

¹³¹ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

Art. 54 Altersguthaben einer invaliden Person

¹ Das Altersguthaben der invaliden Person wird dem Rentenanspruch entsprechend in einen aktiven und einen passiven Teil aufgeteilt.

² In dem Umfang, in welchem die versicherte Person eine Invalidenrente erhält, wird der passive Teil ihres Altersguthabens durch diejenigen jährlichen Altersgutschriften geäuft, die sich ergeben würden, wenn sie nicht invalid geworden wäre; massgebend dabei ist der versicherte Verdienst bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Allfällige Teuerungsausgleiche bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente werden nicht berücksichtigt.¹³²

³ Für die Berechnung der Altersrente gilt Artikel 39 sinngemäss.

⁴ Im Fall einer Wiedereingliederung entspricht die Austrittsleistung demjenigen Teil des gemäss Absatz 2 gebildeten Altersguthabens, der durch das Ende des Anspruchs auf die Invalidenrente wieder aktiv wird; bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 100 Absatz 3 erster Satz.¹³³

Art. 55¹³⁴ Behandlung eines Sondersparguthabens bei Invalidität

¹ Bei Teilinvalidität kann die anspruchsberechtigte Person ein Sondersparguthaben (Art. 36a):

- a. zugunsten einer späteren Erhöhung der Altersrente (Art. 39 Abs. 2) weiter stehen lassen; oder
- b. entsprechend dem Teilrentenanspruch als einmalige Kapitalabfindung beziehen.

² Bei Vollinvalidität wird ein Sondersparguthaben als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt.

³ Im Todesfall wird ein Sondersparguthaben gemäss Artikel 43 Absatz 2 ausbezahlt.

Art. 56¹³⁵ Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente

¹ Der Umfang der Invalidenrente ist abhängig vom Invaliditätsgrad im Sinne des IVG¹³⁶ und entspricht einem prozentualen Anteil der ganzen Invalidenrente:

¹³² Fassung des letzten Satzes gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

¹³³ Eingefügt durch Beschluss des POB vom 5. Nov. 2008, vom BR genehmigt am 14. Jan. 2009 (BBI **2009** 2721). Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

¹³⁴ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

¹³⁵ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

¹³⁶ SR **831.20**

Invaliditätsgrad im Sinne des IVG	Umfang der Invalidenrente
0–39 %	0,0 %
40 %	25,0 %
41 %	27,5 %
42 %	30,0%
43 %	32,5 %
44 %	35,0 %
45 %	37,5 %
46 %	40,0 %
47 %	42,5 %
48 %	45,0 %
49 %	47,5 %
50–69 %	entspricht dem Invaliditätsgrad 50–69 %
70–100 %	100,0 %

² Die Anpassung des Umfangs der Invalidenrente setzt eine Änderung des Invaliditätsgrades im Sinne des IVG von mindestens 5 Prozentpunkten voraus (Art. 17 Abs. 1 Bst. a ATSG¹³⁷); vorbehalten ist Artikel 52b Absätze 1 und 2.

Art. 57 Berechnung der Invalidenrente

¹ Die Invalidenleistungen werden nach dem für das Referenzalter geltenden Umwandlungssatz (Anhang 3) berechnet. Als Altersguthaben werden dabei, bei Scheidung unter Vorbehalt von Artikel 100 Absatz 3, angerechnet:¹³⁸

- a. das Altersguthaben nach Artikel 36, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenleistung erworben hat; und
- b. die Summe der Altersgutschriften nach Artikel 24 ab Beginn des Anspruchs auf die Invalidenleistung bis zum Erreichen des Referenzalters. Massgebend für die Höhe der Altersgutschriften ist der versicherte Verdienst bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Allfällige Teuerungsausgleiche bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente werden nicht berücksichtigt.¹³⁹

¹³⁷ SR **830.1**

¹³⁸ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

¹³⁹ Fassung des letzten Satzes gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

² Das Altersguthaben und die Altersgutschriften werden zu zwei Prozent verzinst. Der Artikel 36b Absätze 1 und 2 wird angewendet.¹⁴⁰

³ Bei der Berechnung des Altersguthabens nach Absatz 1 nicht berücksichtigt werden Einkäufe, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit getätigt werden, die zur Invalidität geführt hat. Diese Einkäufe werden zurückerstattet.¹⁴¹

⁴ Die Invalidenleistung darf 60 Prozent des versicherten Verdienstes bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, nicht übersteigen. Allfällige Teuerungsausgleiche bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente werden nicht berücksichtigt.¹⁴²

⁵ Entsteht der Anspruch auf eine Invalidenrente während eines unbezahlten oder teilweise bezahlten Urlaubs, ist für die Berechnung der Invalidenrente der letzte versicherte Verdienst vor Beginn des Urlaubs massgebend.

⁶ Für die Berechnung der Hinterlassenenrenten nach den Artikeln 46 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a sind der versicherte Verdienst und das Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes massgebend.

Art. 58 Anspruch auf Invaliden-Kinderrente

¹ Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente haben Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte.

² Für Kinder, die nach Vollendung des 18. Altersjahres in Ausbildung sind, ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Invaliden-Kinderrente eingestellt.

Art. 59¹⁴³ Höhe der Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt einen Sechstel der Invalidenrente; bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 100 Absatz 6 erster Satz.

¹⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

¹⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der Beschlüsse des POB vom 19. Juni 2018 und vom 8. Okt. 2018, vom BR genehmigt am 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 4749).

¹⁴² Fassung des letzten Satzes gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

¹⁴³ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

7. Kapitel: Überbrückungsrente und Sozialplan¹⁴⁴

Art. 60 Anspruch

¹ Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente haben vom Beginn des Bezugs der Altersrente bis zum Referenzalter Anspruch auf eine Überbrückungsrente, die dem Grad der Pensionierung entspricht.¹⁴⁵

² Die versicherte Person muss PUBLICA spätestens drei Monate vor dem Beginn des Bezugs der Altersrente mitteilen, ob sie eine ganze, eine halbe oder keine Überbrückungsrente beziehen will.

³ Der Arbeitgeber und die versicherte Person müssen ihre in den arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegten Anteile an der Finanzierung der effektiv verlangten Überbrückungsrente bis spätestens zu deren Beginn an PUBLICA vergüten.

⁴ Die versicherte Person teilt PUBLICA spätestens drei Monate vor dem Bezug der Überbrückungsrente mit, nach welchem der folgenden Berechnungsgrundsätze sie ihren Anteil finanzieren will:¹⁴⁶

- a.¹⁴⁷ mit einer sofort beginnenden lebenslänglichen Kürzung der Altersrente, auf die sie gemäss Artikel 39 Anspruch hat (Anhang 4, Ziffer I);
- b. mit einem Auskauf der Kürzung nach Buchstabe a (Anhang 4, Ziffer II); oder
- c.¹⁴⁸ mit einer bei Erreichen des Referenzalters beginnenden lebenslänglichen Kürzung der Altersrente und der damit verbundenen Leistungen, auf die sie gemäss Artikel 39 Anspruch hat (Anhang 5, Ziffer I).

^{4bis} Trifft die Mitteilung der versicherten Person weniger als drei Monate vor dem Bezug der Überbrückungsrente bei PUBLICA ein, so werden ihr die Verwaltungskosten gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.¹⁴⁹

⁵ Stirbt die rentenbeziehende Person, die sich für die Finanzierung nach Absatz 4 Buchstabe c entschieden hatte, vor Erreichen des Referenzalters, so werden die Hinterlassenenleistungen versicherungstechnisch gekürzt (Anhang 5, Ziffer II).¹⁵⁰

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020 und vom BR am 4. Dez. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5903).

¹⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

¹⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

¹⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

¹⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

¹⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

¹⁵⁰ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 5. Nov. 2008, vom BR genehmigt am 14. Jan. 2009, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (BBI **2009** 2721).

⁶ Wer die Altersrente als Kapital bezieht, kann die Überbrückungsrente nur beanspruchen, wenn er oder sie die Kürzung nach Absatz 4 Buchstabe b auskauft.¹⁵¹

Art. 61 Höhe der Überbrückungsrente

¹ Die Überbrückungsrente entspricht entweder der vollen oder der halben maximalen AHV-Rente, gewichtet nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad.

² Die Arbeitgeber melden PUBLICA den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad drei Monate vor dem altersbedingten Austritt der versicherten Person.

Art. 62 und 63¹⁵²

Art. 64¹⁵³ Sozialplanleistungen¹⁵⁴

¹ Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person gemäss den arbeitsrechtlichen Bestimmungen nach Sozialplan beendet, so entsteht ein Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente und eine vom Arbeitgeber vollständig finanzierte Überbrückungsrente gemäss Artikel 61.

² Hat die versicherte Person bei Beginn des Anspruchs auf Altersleistungen das 60., aber noch nicht das 63. Altersjahr vollendet, so erhält sie die Altersrente, die ihr im Falle der Pensionierung bei Vollendung des 63. Altersjahres zustünde. Als Altersguthaben werden angerechnet:

- a. das Altersguthaben nach Artikel 36, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Altersleistungen erworben hat; und
- b. die Summe der Altersgutschriften nach Artikel 24 ab Beginn des Anspruchs auf Altersleistungen bis zur Vollendung des 63. Altersjahres; massgebend für die Höhe der Altersgutschriften ist der versicherte Verdienst unmittelbar vor Beginn des Anspruchs auf Altersleistungen; und
- c.¹⁵⁵ der Zins von zwei Prozent pro Jahr für die Zeit vom Beginn des Anspruchs auf Altersleistungen bis zur Vollendung des 63. Altersjahres; Artikel 36b Absätze 1 und 2 gilt sinngemäss.

³ Hat die versicherte Person bei Beginn des Anspruchs auf Altersleistungen das 63. Altersjahr vollendet, so erhält sie die Altersrente nach Artikel 39.

¹⁵¹ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 5. Nov. 2008, vom BR genehmigt am 14. Jan. 2009, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (BBI **2009** 2721).

¹⁵² Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020 und vom BR am 4. Dez. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5903).

¹⁵³ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. Okt. 2014, vom BR genehmigt am 5. Dez. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4569).

¹⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020 und vom BR am 4. Dez. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5903).

¹⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

⁴ Ein Sondersparguthaben kann zur Erhöhung der nach Absatz 2 und 3 festgelegten Altersrente verwendet werden. Das Altersguthaben und ein Sondersparguthaben können in Anwendung von Artikel 40 als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden.

⁵ Der Arbeitgeber überweist PUBLICA das für die Finanzierung der Altersrente nach Absatz 2 und der Überbrückungsrente notwendige Deckungskapital.¹⁵⁶

8. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungen

Art. 65 Beschränkung der Ansprüche

¹ Ansprüche, die über dieses Reglement hinausgehen, insbesondere Ansprüche auf ungebundene Mittel des Vorsorgewerks Bund oder von PUBLICA können im Rahmen der Versicherung nach diesem Reglement nicht geltend gemacht werden. Die Bestimmungen über die Teilliquidation bleiben vorbehalten.

² Im Falle des Austritts eines Arbeitgebers oder einer Verwaltungseinheit aus PUBLICA oder aus einem Vorsorgewerk oder bei einem Statuswechsel (Art. 32f BPG) richten sich das Vorgehen und die Ansprüche der versicherten Personen und der Rentenbeziehenden nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Teilliquidationsreglement.

Art. 66 Ausrichtung der Leistungen als Kapitalabfindung

¹ PUBLICA richtet anstelle von Renten immer dann eine nach den versicherungstechnischen Grundlagen von PUBLICA ermittelte Kapitalabfindung aus, wenn:

- a. die Altersrente weniger als 10 Prozent oder die Alters-Kinderrente weniger als zwei Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 AHVG beträgt;
- b. die Ehegatten- oder die Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als zwei Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 AHVG beträgt;
- c.¹⁵⁷ die Invalidenrente weniger als 10 Prozent oder die Invaliden-Kinderrente weniger als 2 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 AHVG beträgt.

² Mit der Kapitalauszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen gegenüber PUBLICA, insbesondere auf allfällige künftige gesetzliche oder freiwillige Anpassungen an die Preisentwicklung sowie auf Alters-Kinderrente oder Invaliden-Kinderrente.

¹⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020 und vom BR am 4. Dez. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5903).

¹⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020 und vom BR am 4. Dez. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5903).

Art. 67 Verhältnis zu den gesetzlichen Leistungen

Sind die Leistungen nach diesem Reglement für eine gemäss BVG obligatorisch versicherte Person kleiner als die Leistungen nach BVG, so werden letztere ausgerichtet.

Art. 68 Leistungen nach dem Austritt aus PUBLICA

¹ Bleibt PUBLICA nach dem Austritt für einen Vorsorgefall zuständig, so richten sich die Leistungen nach den reglementarischen Bestimmungen, die im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns Geltung hatten.

² Ändern sich die Leistungsvoraussetzungen nach der erstmaligen Zusprechung der Leistung, so werden die Leistungsansprüche gestützt auf die im Zeitpunkt der erneuten Beurteilung des Anspruchs geltenden Bestimmungen beurteilt.

Art. 69 Vorleistungspflicht von PUBLICA

Wird PUBLICA vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungserbringung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die berechtigte Person zuletzt bei PUBLICA versichert war (Art. 26 Abs. 4 BVG), so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass PUBLICA nicht leistungspflichtig ist, werden die vorgeleisteten Beträge bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung samt Zins zurückgefordert.

Art. 70 Auszahlung der Leistungen

¹ Leistungen von PUBLICA werden auf das von dem oder der Anspruchsberechtigten genannte Bank- oder Postkonto überwiesen. Alle Überweisungen erfolgen ausschliesslich auf ein einziges Konto. Die Kosten der Überweisung auf ein ausländisches Konto können der versicherten Person belastet werden. Die Überweisung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken.

² Die wiederkehrenden Leistungen von PUBLICA werden jeweils in den ersten zehn Tagen des Monats überwiesen.

³ Leistungen in Form einer Kapitalabfindung werden innerhalb von 30 Tagen ab Entstehung des Leistungsanspruchs ausbezahlt.

⁴ Für den Monat, in dem der Anspruch entsteht oder erlischt, wird die Leistung voll ausgerichtet.

Art. 71 Berichtigung von Leistungen

¹ Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Leistung unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt PUBLICA die Berichtigung vor.

² Hat PUBLICA zu tiefe Rentenleistungen erbracht, so leistet sie die infolge Berichtigung erforderliche Nachzahlung unverzüglich ohne Zins. Wird PUBLICA in Verzug gesetzt, so bezahlt sie Verzugszinsen nach Anhang 1.¹⁵⁸

¹⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

Art. 72 Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen

¹ Wer eine Leistung von PUBLICA entgegennimmt, auf die er oder sie keinen Anspruch hat, muss sie samt Zinsen (Anhang 1 Ziff. 4) zurückerstatten.¹⁵⁹

² In Härtefällen oder aus verwaltungsökonomischen Gründen kann PUBLICA auf die Rückforderung von Leistungen ganz oder teilweise verzichten. Die Kassenkommission regelt die Einzelheiten in einem Härtefallreglement.

Art. 73 Verjährung

¹ Die Verjährung von Leistungsansprüchen richtet sich nach Artikel 41 BVG.

² Die Verjährung von Rückforderungsansprüchen richtet sich nach Artikel 35a BVG.

Art. 74 Lebensbescheinigung

¹ PUBLICA kann die Auszahlung von Rentenleistungen von einer Lebensbescheinigung abhängig machen.

² Anspruchsberechtigten mit Wohnsitz im Ausland wird jährlich ein entsprechendes Formular zugestellt. Wird dieses nicht innert der darin gesetzten Frist vollständig ausgefüllt an PUBLICA zurückgeschickt, so wird die Rentenzahlung ohne weitere Meldung eingestellt.

Art. 75 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks Bund an die Preisentwicklung angepasst. Das paritätische Organ entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der entsprechende Beschluss wird im Jahresbericht erläutert. Artikel 36 Absatz 1 BVG bleibt vorbehalten.

Art. 76 Kürzung, Entzug, Verweigerung von Risikoleistungen

¹ PUBLICA kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

² In Härtefällen kann die Kürzung der Leistungen ganz oder teilweise unterbleiben. Die Kassenkommission regelt die Einzelheiten in einem Härtefallreglement.

Art. 77¹⁶⁰ Überentschädigung

¹ Für die Überentschädigungsberechnung sind die Artikel 34a BVG sowie 24, 24a und 25 BVV 2 anwendbar. Abweichend von Artikel 34a Absatz 1 BVG dürfen die Hinterlassenen-, Invaliden- und Berufsinvalideleistungen von PUBLICA zusammen

¹⁵⁹ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

¹⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 2431).

mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 100 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen.

² Wird nach Erreichen des Referenzalters anstelle der Invaliden- oder Berufsinvalidenrente eine Altersrente ausgerichtet, so wird diese wie eine Invaliden- oder Berufsinvalidenrente behandelt.

³ Zu den anrechenbaren Einkünften im Sinne von Absatz 1 zählt auch der nach Artikel 43 Absatz 2 oder nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b oder 2 als einmalige Kapitalabfindung bezogene Teil des Sondersparguthabens, der den zusätzlichen Sparbeiträgen des Arbeitgebers nach Artikel 36a Absatz 2 Buchstabe a^{bis} und der einmaligen Gutschrift nach Artikel 36a Absatz 2 Buchstabe a^{ter} entspricht.

⁴ Die Hinterlassenenleistungen von PUBLICA und die zusätzlichen anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen nach Absatz 3 und Artikel 24 BVV 2 werden gesamthaft berücksichtigt. Einmalige Kapitalabfindungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet.

⁵ Der infolge Überentschädigung nicht ausbezahlte Teil der Leistungen verfällt dem Vorsorgewerk Bund.

⁶ In Härtefällen kann PUBLICA ganz oder teilweise auf die Kürzung von Leistungen verzichten. Die Kassenkommission regelt die Einzelheiten in einem Härtefallreglement.

Art. 78 Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten

Gegenüber einer Drittperson, die für den Versicherungsfall haftet, tritt PUBLICA im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Artikel 49 ein.

Art. 79 Freiwillige Leistungen in Härtefällen

¹ In besonderen Härtefällen kann die Kassenkommission auf begründetes Gesuch hin versicherten Personen und Rentenbeziehenden die Ausrichtung einer Leistung gewähren, die nach diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen ist, aber dem Vorsorgezweck von PUBLICA entspricht.

² Die Kassenkommission regelt in einem Härtefallreglement die Einzelheiten betreffend die Bestimmung des Härtefalles, die Leistungshöhe und die Leistungsdauer.

9. Kapitel: Austrittsleistungen

Art. 80 Anspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres

Endet das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person vor dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres, so entsteht kein Anspruch auf eine Austrittsleistung, es sei denn, die versicherte Person habe eine Austrittsleistung in PUBLICA eingebracht.

In diesem Fall hat sie Anspruch auf die eingebrachte Austrittsleistung, einschliesslich Zins (Anhang 1 Ziff. 5).¹⁶¹

Art. 81 Anspruch bei vollständiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Vollendung des 60. Altersjahres

¹ Wird das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 60. Altersjahres vollständig beendet, ohne dass ein Vorsorgefall eintritt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Bei einer teilinvaliden Person beschränkt sich der Anspruch auf Austrittsleistung auf den aktiven Teil der Versicherung.

Art. 81a¹⁶² Anspruch am Ende der Versicherung nach Artikel 18d

Endet die Versicherung, ohne dass ein Vorsorgefall eintritt, so richtet sich der Anspruch auf die Austrittsleistung nach Artikel 18d Absätze 8 und 9.

Art. 82 Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes

¹ Tritt die versicherte Person nach ihrem vor Vollendung des 60. Altersjahres erfolgten Ausscheiden ein neues Arbeitsverhältnis an, so wird ihre Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebers überwiesen.

² Sobald PUBLICA vom Austritt der versicherten Person Kenntnis hat, fordert sie diese auf, die für die Überweisung der Austrittsleistung notwendigen Angaben zu liefern.

³ PUBLICA informiert die versicherte Person, die kein neues Arbeitsverhältnis begründet, über die Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes, und verlangt von ihr die entsprechenden Informationen. Die versicherte Person muss PUBLICA mitteilen, in welcher zulässigen Form (Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto) sie ihren Vorsorgeschutz erhalten will. Ihre Austrittsleistung kann höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.

⁴ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person aus, so überweist PUBLICA die Austrittsleistung frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung.

⁵ Die Verzinsung der Austrittsleistung richtet sich nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 FZG (Anhang 1 Ziff. 6).¹⁶³

⁶ Reduziert eine versicherte Person ihren Beschäftigungsgrad, ohne dass ein Vorsorgefall eintritt, so verbleibt das ganze bis zu diesem Zeitpunkt angesparte Altersguthaben bei PUBLICA. Die versicherte Person kann jedoch innert drei Monaten nach der

¹⁶¹ Fassung des letzten Satzes gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

¹⁶² Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

¹⁶³ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

Reduktion des Beschäftigungsgrades die Überweisung des dem Umfang dieser Reduktion entsprechenden Anteils des Altersguthabens schriftlich geltend machen. Für die Überweisung dieses Anteils gelten die Absätze 1 und 3 sinngemäss. Vorbehalten bleibt die Weiterführung der Vorsorge nach Artikel 18c für versicherte Personen, die das 58. Altersjahr vollendet und das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Bei Reduktionen des Beschäftigungsgrades nach dem vollendeten 60. Altersjahr gilt Artikel 84a.¹⁶⁴

Art. 83 Barauszahlung

¹ Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt; Absatz 4 bleibt vorbehalten;
- b.¹⁶⁵ sie in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- c. die Austrittsleistung weniger als dem von ihr entrichteten Jahresbeitrag entspricht.

² Die versicherte Person hat den Nachweis für das Bestehen eines Barauszahlungsgrundes zu erbringen. Insbesondere sind vorzulegen:

- a. bei endgültigem Verlassen der Schweiz eine Bestätigung der Einwohnerkontrolle;
- b. bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse.

³ PUBLICA kann im Zweifelsfall weitere Nachweise verlangen.

⁴ Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht sie in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung für das Alter und gegen die Risiken Tod und Invalidität, so kann sie die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus PUBLICA erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG nicht verlangen.

⁵ ...¹⁶⁶

⁶ Bei verheirateten versicherten Personen setzt die Barauszahlung der Austrittsleistung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin mittels beglaubigter Unterschrift voraus. Statt die Unterschrift beglaubigen zu lassen, kann der Ehegatte oder die Ehegattin bei PUBLICA die Zustimmungserklärung persönlich unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterschreiben.

¹⁶⁴ Vierter und fünfter Satz eingefügt durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

¹⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

¹⁶⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

⁷ Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes innerhalb der letzten drei Jahre vor der Barauszahlung einen Einkauf geleistet, bleiben allfällige gesetzliche Auszahlungsbeschränkungen vorbehalten.

Art. 84 Anspruch bei ganzer oder teilweiser Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 60. Altersjahres¹⁶⁷

¹ Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach Vollendung des 60. Altersjahres aus anderen Gründen als infolge Tod oder Invalidität ganz oder teilweise beendet (Art. 37 Abs. 3 und 38 Abs. 4), so kann sie wählen zwischen:

- a. der Überweisung der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers;
- b. dem Bezug von Altersleistungen; oder
- c.¹⁶⁸ der Überweisung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung, wenn sie als arbeitslos gemeldet ist.

² Versicherte Personen, die das Referenzalter erreicht haben, können die Überweisung der Austrittsleistung nach Absatz 1 Buchstabe a nur verlangen, wenn sie nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in die Versicherung aufgenommen werden und ihre Vorsorge nach Artikel 33b BVG¹⁶⁹ weiterführen oder den Bezug der Altersleistung nach Artikel 13b BVG aufschieben.¹⁷⁰

Art. 84a¹⁷¹ Anspruch bei Reduktion des massgebenden Jahreslohnes nach Vollendung des 60. Altersjahres

Reduziert sich der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person nach Vollendung des 60. Altersjahres aus anderen Gründen als infolge Invalidität, so kann sie zusätzlich zu den Möglichkeiten nach Artikel 84 wählen zwischen:¹⁷²

- a. dem Belassen des bis zu diesem Zeitpunkt angesparten Altersguthabens bei PUBLICA;
- b.¹⁷³ der Weiterführung der Vorsorge gemäss den Voraussetzungen von Artikel 18c.

¹⁶⁷ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

¹⁶⁸ Eingefügt durch Beschluss des POB vom 2. und 15. Sept. sowie 20. Okt. 2009, vom BR genehmigt am 11. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (BBI **2009** 8465).

¹⁶⁹ SR **831.40**

¹⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

¹⁷¹ Eingefügt durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

¹⁷² Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

¹⁷³ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

Art. 85 Berechnung

¹ Die Austrittsleistung wird aufgrund von Artikel 15 FZG (Ansprüche im Beitragsprimat) berechnet und entspricht der Summe des im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthabens nach Artikel 36 und eines Sonderparguthabens nach Artikel 36a. In jedem Fall besteht jedoch mindestens Anspruch auf die Austrittsleistung nach Artikel 17 FZG beziehungsweise auf das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG, wenn dieses die Austrittsleistung nach Artikel 17 FZG übersteigt.¹⁷⁴

² Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG setzt sich unter Abzug von Vorbezügen für Wohneigentum, von aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlösen und von Auszahlungen infolge Scheidung zusammen aus der Summe der:

- a. von der versicherten Person eingebrachten Austrittsleistungen und geleisteten Einkäufe, beides samt Zinsen;
- b. während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträge (Art. 24 und 25) samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent; vorbehalten ist Absatz 5;
- c. allfälligen vom Arbeitgeber geleisteten Einkäufe nach Artikel 87, samt Zinsen.¹⁷⁵

³ Der Zinssatz für die Verzinsung nach Absatz 2 richtet sich nach dem FZG. Während der Dauer einer Unterdeckung kann er auf den Zinssatz, mit dem die Altersguthaben verzinst werden, herabgesetzt werden.¹⁷⁶

⁴ Die allenfalls zur Behebung einer Unterdeckung erhobenen Beiträge (Art. 34) werden nicht angerechnet (Art. 17 Abs. 2 Bst. f FZG). ...¹⁷⁷

⁵ Für Sparbeiträge, welche die versicherte Person bei unbezahltem Urlaub nach Artikel 18a, Weiterführung der Vorsorge nach Artikel 18c oder Weiterführung der Versicherung nach Artikel 18d anstelle des Arbeitgebers geleistet hat, wird kein Zuschlag nach Absatz 2 Buchstabe b berechnet.¹⁷⁸

⁶ ...¹⁷⁹

¹⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der Beschlüsse des POB vom 19. Juni 2018 und vom 8. Okt. 2018, vom BR genehmigt am 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 4749).

¹⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der Beschlüsse des POB vom 19. Juni 2018 und vom 8. Okt. 2018, vom BR genehmigt am 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 4749).

¹⁷⁶ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

¹⁷⁷ Zweiter Satz eingefügt durch Beschluss des POB vom 2. und 15. Sept. sowie 20. Okt. 2009, vom BR genehmigt am 11. Nov. 2009 (BBl **2009** 8465). Aufgehoben durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

¹⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

¹⁷⁹ Eingefügt durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010 (BBl **2010** 9039). Aufgehoben durch Ziff. I der Beschlüsse des POB vom 19. Juni 2018 und vom 8. Okt. 2018, vom BR genehmigt am 30. Nov. 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 4749).

Art. 86 Berichtigung von Austrittsleistungen

Hat PUBLICA eine zu tiefe Austrittsleistung erbracht, so richtet sich der Zins auf der Nachzahlung nach Artikel 7 FZV (Anhang 1 Ziff. 7).¹⁸⁰

Art. 87 Beteiligung des Arbeitgebers am Einkauf

¹ Hat sich der Arbeitgeber am Einkauf der versicherten Person beteiligt, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen.

² Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr ab Bezahlung der Arbeitgeberbeteiligung um einen Zehntel des vom Arbeitgeber übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an ein Beitragsreservenkonto des Arbeitgebers.

Art. 88 Informationen im Freizügigkeitsfall

Die versicherte Person und die neue Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise die Freizügigkeitseinrichtung oder die Stiftung Auffangeinrichtung erhalten von PUBLICA im Freizügigkeitsfall folgende Informationen:

- a. die Höhe des Altersguthabens gemäss Artikel 36;
- b. die Höhe des Mindestbetrags gemäss Artikel 85 Absatz 2 (Art. 17 FZG);
- c. die Höhe des Altersguthabens gemäss Artikel 15 BVG;
- d.¹⁸¹ ...
- e.¹⁸² Informationen betreffend Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung gemäss den Artikeln 91–98;
- f. Informationen betreffend die Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen gemäss den Artikeln 91 und 94;
- g.¹⁸³ gegebenenfalls die Höhe des Altersguthabens bei Vollendung des 50. Altersjahres;
- h. gegebenenfalls die Höhe des Altersguthabens bei Heirat beziehungsweise am 1. Januar 1995;
- i.¹⁸⁴ Informationen betreffend Beträge, die nach Artikel 100 Absatz 2 infolge Scheidung übertragen worden sind;

¹⁸⁰ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

¹⁸¹ Aufgehoben durch Beschluss des POB vom 5. Nov. 2008, vom BR genehmigt am 14. Jan. 2009, mit Wirkung seit 1. Febr. 2009 (BBI **2009** 2721).

¹⁸² Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

¹⁸³ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

¹⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

j.¹⁸⁵ bei der versicherten Person, die eine Altersleistung bezieht oder bezogen hat oder eine Rente infolge Teilinvalidität bezieht, die Information über den Bezug der Alters- und Invalidenleistung, die notwendig sind für die:

1. Berechnung der Einkaufsmöglichkeit,
2. Berechnung des obligatorisch zu versichernden Verdienstes,
3. Beachtung der Höchstzahl der drei Bezüge bei Kapitalform.

Art. 89 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in besonderen Fällen

Wechselt die versicherte Person vom Vorsorgewerk Bund zu einem anderen Vorsorgewerk von PUBLICA, so rechnet PUBLICA in jedem Fall wie im Freizügigkeitsfall ab.

Art. 90 Rücküberweisung der Austrittsleistung an PUBLICA

¹ Muss PUBLICA Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung samt Zins (Anhang 1 Ziff. 8) soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist.¹⁸⁶

² Wurde die Austrittsleistung an die invalide Person oder an ihre Hinterlassenen ausbezahlt, so berechnet sich die Höhe der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen auf der Basis der zurückerstatteten Austrittsleistung.

10. Kapitel: Wohneigentumsförderung

Art. 91 Vorbezug und Verpfändung

¹ Zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf im Sinne der Artikel 1–4 WEFV kann die versicherte Person Leistungen von PUBLICA vor deren Fälligkeit vorbeziehen oder den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung verpfänden.

^{1bis} Hat die Weiterführung der Versicherung nach Artikel 18d mehr als zwei Jahre gedauert, so besteht kein Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung.¹⁸⁷

² Für Vorbezug und Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum kann PUBLICA Verwaltungsgebühren erheben. Diese werden im Kostenreglement festgehalten und der versicherten Person auf Verlangen vorgängig mitgeteilt.¹⁸⁸

¹⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

¹⁸⁶ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

¹⁸⁷ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

¹⁸⁸ Fassung des letzten Satzes gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl **2010** 9039).

Art. 92 Vorbezug

¹ Die Gesuche um Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

² Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20 000 Franken. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

³ Ein Vorbezug kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres alle fünf Jahre geltend gemacht werden.¹⁸⁹ Hat die versicherte Person vor der Aufnahme bei PUBLICA bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung einen Vorbezug getätigt, so sind die seither vergangenen Jahre anzurechnen.

⁴ Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen.

⁵ Eine versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- a. den bei Vollendung des 50. Altersjahres ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die seither vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der seither aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- b. die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

⁶ Bei einer verheirateten versicherten Person setzt der Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin voraus. PUBLICA kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen. Statt die Unterschrift beglaubigen zu lassen, kann der Ehegatte oder die Ehegattin bei PUBLICA die Zustimmungserklärung persönlich unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterschreiben.

⁷ Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Art. 93 Rückzahlung

¹ Der vorbezogene Betrag muss zurückbezahlt werden, wenn:

- a. das Wohneigentum veräussert wird;
- b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- c. beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

² Der vorbezogene Betrag kann zurückbezahlt werden bis:¹⁹⁰

¹⁸⁹ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBl 2010 9039).

¹⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

- a.¹⁹¹zum Erreichen des Referenzalters;
- b. zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles; oder
- c. zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

³ Bezahlt die versicherte Person den Vorbezug zurück, so wird der entsprechende Betrag valutagerecht dem Altersguthaben nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe e gutgeschrieben. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt 10 000 Franken. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.¹⁹²

Art. 94 Verpfändung

- ¹ Die Verpfändung ist PUBLICA schriftlich anzuzeigen.
- ² Der maximal verpfändbare Betrag entspricht dem Maximalbetrag, der vorbezogen werden kann.
- ³ Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers oder der Pfandgläubigerin ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für:
 - a. die Barauszahlung der Austrittsleistung;
 - b. die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
 - c. die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten oder der Ehegattin der versicherten Person.
- ⁴ Verweigert der Pfandgläubiger oder die Pfandgläubigerin die Zustimmung, so hat PUBLICA den entsprechenden Betrag sicherzustellen.
- ⁵ Wechselt die versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung, so muss PUBLICA dem Pfandgläubiger oder der Pfandgläubigerin mitteilen, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen wird.
- ⁶ Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Art. 95 Einzureichende Unterlagen

Will eine versicherte Person von einem Vorbezug oder einer Verpfändung Gebrauch machen, so hat sie PUBLICA die Vertragsdokumente über Erwerb, Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag beim Erwerb von Anteilscheinen mit dem Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen.

¹⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

¹⁹² Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 2431).

Art. 96 Auszahlung

¹ PUBLICA zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat.

² PUBLICA zahlt den Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b WEFV Berechtigten aus.

³ Absatz 2 gilt sinngemäss für die Auszahlung aufgrund einer Verwertung des verpfändeten Vorsorg Guthabens.

⁴ Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt PUBLICA eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Art. 97 Vorsorgerechtliche Auswirkungen¹⁹³

¹ Bei der Auszahlung eines Vorbezugs oder der Verwertung eines Pfandes werden ein Sondersparguthaben und, soweit erforderlich, das Altersguthaben entsprechend herabgesetzt. Das Altersguthaben nach BVG wird im selben Verhältnis wie die Summe aus dem Altersguthaben und einem Sondersparguthaben herabgesetzt. Die versicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt.¹⁹⁴

² Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, informiert PUBLICA die versicherte Person über die Möglichkeiten einer Risikoversicherung bei einer Privatversicherung.

³ Beahlt die versicherte Person den Vorbezug oder die Auszahlung wegen einer Pfandverwertung zurück, so wird der entsprechende Betrag valutagerecht entsprechend der Herabsetzung nach Absatz 1 gutgeschrieben. Das Altersguthaben nach BVG wird im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung nach Absatz 1 erhöht.¹⁹⁵

Art. 98 Rückerstattung bezahlter Steuern

Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit Wiedereinzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Die Rückzahlung kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

¹⁹³ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

¹⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 2431).

¹⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

11. Kapitel: Scheidung

Art. 99¹⁹⁶ Vorsorgeausgleich

Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.

Art. 100¹⁹⁷ Vorsorgerechtliche Auswirkungen

¹ Ein zugunsten einer versicherten Person infolge Scheidung übertragener Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente beziehungsweise in Kapitalform übertragener Rentenanteil wird im Verhältnis, in dem er der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten oder der verpflichteten Ehegattin belastet wurde, dem Altersguthaben nach BVG und dem Altersguthaben nach diesem Reglement gutgeschrieben.

² Ein zulasten einer versicherten Person infolge Scheidung übertragener Anteil der Austrittsleistung wird von einem Sondersparguthaben und, soweit erforderlich, vom Altersguthaben abgezogen. Das Altersguthaben nach BVG wird im selben Verhältnis wie die Summe aus dem Altersguthaben und einem Sondersparguthaben herabgesetzt. Die versicherte Person kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen; bei einem Wiedereinkauf wird das Altersguthaben nach BVG im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Artikel 32 Absatz 4 ist anwendbar.¹⁹⁸

³ Wird infolge Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung einer invaliden versicherten Person zugunsten des berechtigten Ehegatten oder der berechtigten Ehegattin übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Austrittsleistung. Diese berechnet sich nach Artikel 54 Absatz 4. Die Kürzung der Invalidenrente der verpflichteten Person berechnet sich nach Artikel 19 Absätze 2 und 3 BVV 2. Dieser Absatz gilt sinngemäss für berufsinvalide Personen.

⁴ Wird infolge Scheidung ein Rentenanteil als lebenslange Rente beziehungsweise in Kapitalform zugunsten des berechtigten Ehegatten oder der berechtigten Ehegattin übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Leistungen von PUBLICA an die verpflichtete Person. Ein übertragener Rentenanteil gehört nicht zur laufenden Rente der verpflichteten Person nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b. Er löst keinen Anspruch der berechtigten Person auf weitere Leistungen von PUBLICA aus. Vor der ersten jährlichen Rentenübertragung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der berechtigten Person kann diese mit PUBLICA vereinbaren, dass der Rentenanteil in Kapitalform überwiesen wird.

¹⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

¹⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

¹⁹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 2431).

⁵ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht eine invalide oder berufsinvalid Person während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter, so nimmt PUBLICA eine Kürzung der Leistungen nach Artikel 19g FZV¹⁹⁹ vor.

⁶ Der Anspruch auf eine Alters- oder Invaliden-Kinderrente oder auf eine Kinderrente zur Berufsinvalidenleistung, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Wurde eine Kinderrente nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

12. Kapitel: Rechtspflege

Art. 101

¹ Für Streitigkeiten zwischen PUBLICA, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten sind die von den Kantonen nach Artikel 73 BVG bezeichneten Gerichte zuständig. Diese sind auch zuständig für Streitigkeiten gemäss Artikel 73 Absatz 1 Buchstaben a–d BVG.

² Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des oder der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

³ Die Entscheide der kantonalen Gerichte können auf dem Weg der Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG).

13. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 102²⁰⁰

Art. 103²⁰¹ **Versicherungsleistungen nach bisherigem Recht**

¹ Alle unter bisherigem Recht entstandenen Renten, festen Zuschläge, Überbrückungsrenten und IV-Ersatzrenten werden betragsmässig überführt.

² Die Kürzung der Altersrenten infolge Bezugs einer nach bisherigem Recht ausgereichteten Überbrückungsrente richtet sich nach bisherigem Recht (Anhang 6).

³ Die infolge administrativer Auflösung des Dienstverhältnisses im Sinne von Artikel 32 der EVK-Statuten und Artikel 43 der PKB-Statuten zugesprochenen Renten werden bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters in Altersrenten gleicher Höhe umgewandelt.

¹⁹⁹ SR **831.425**

²⁰⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

²⁰¹ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 5. Nov. 2008, vom BR genehmigt am 14. Jan. 2009, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (BBI **2009** 2721).

⁴ Für unter bisherigem Recht entstandene Renten, die nach Absatz 1 überführt worden sind, gilt das vorliegende Reglement in Bezug auf:

- a. die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung (Art. 75);
- b. nach dem Inkrafttreten dieses Reglements entstandene Hinterlassenenrenten, die sich jedoch auf nach bisherigem Recht entstandene Leistungen beziehen (Art. 43–48);
- c. das Ende des Anspruchs auf Hinterlassenenrenten (Art. 44 Abs. 4, Art. 45 Abs. 7 und Art. 47 Abs. 3 und 4);
- d. die Erhebung allfälliger Sanierungsbeiträge (Art. 34 und 35);
- e. die Überentschädigungsberechnung (Art. 77):
 - 1. beim Tod der rentenbeziehenden Person,
 - 2. wenn die rentenbeziehende Person das ordentliche AHV-Alter erreicht, oder
 - 3. bei der Neuberechnung des Leistungsanspruchs durch die MV, UV oder eine andere Sozialversicherung.

Art. 104²⁰² Fester Zuschlag, Überbrückungsrente und IV-Ersatzrente nach bisherigem Recht

¹ Der unter bisherigem Recht entstandene Anspruch auf den festen Zuschlag und die Überbrückungsrente erlischt, wenn:

- a. die rentenbeziehende Person stirbt, spätestens aber wenn sie das ordentliche AHV-Alter erreicht;
- b. der Ehegatte oder die Ehegattin einer rentenbeziehenden Person stirbt, spätestens aber wenn er oder sie das ordentliche AHV-Alter erreicht, oder bei Scheidung der Ehe, sofern die rentenbeziehende Person einen Zuschlag gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 der EVK-Statuten oder gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 der PKB-Statuten bezieht; oder
- c. mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements eine IV-Rente erstmals zugesprochen, der Anspruch auf eine IV-Rente geändert oder der Berufsinvaliditätsgrad aufgrund der Feststellungen des ärztlichen Dienstes herabgesetzt oder erhöht wird.

² Erlischt gemäss Absatz 1 Buchstabe c der Anspruch auf den festen Zuschlag, so hat die Person, die eine vor dem 1. Juni 2003 entstandene Invalidenrente bezieht, entsprechend dem noch bestehenden Berufsinvaliditätsgrad Anspruch auf eine IV-Ersatzrente nach diesem Reglement. Dasselbe gilt, wenn die Person keinen Anspruch auf einen festen Zuschlag hatte und der Anspruch auf eine IV-Rente erstmals und mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements herabgesetzt wird.

³ Wird der Berufsinvaliditätsgrad infolge eines Entscheids der IV oder des ärztlichen Dienstes mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements herabgesetzt, so

²⁰² Fassung gemäss Beschluss des POB vom 5. Nov. 2008, vom BR genehmigt am 14. Jan. 2009, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (BBI **2009** 2721).

wird die Höhe der unter bisherigem Recht entstandenen IV-Ersatzrente entsprechend der Herabsetzung des Berufsinvaliditätsgrades gekürzt.

⁴ Der Anspruch auf die unter bisherigem Recht entstandene IV-Ersatzrente erlischt, wenn die rentenbeziehende Person stirbt, spätestens aber wenn sie das ordentliche AHV-Alter erreicht.

Art. 105²⁰³ Überführte Invalidenrenten

¹ Vor dem 1. Juni 2003 entstandene Invalidenrenten sowie vor dem Inkrafttreten dieses Reglements entstandene PUBLICA-Berufsinvalidenrenten werden betragsmässig in Berufsinvalidenrenten überführt.

² Vor dem Inkrafttreten dieses Reglements entstandene PUBLICA-Invalidenrenten werden betragsmässig in Invalidenrenten überführt.

³ Für die Invaliden- oder Berufsinvalidenrenten gemäss den Absätzen 1 und 2 findet dieses Reglement Anwendung in Bezug auf die Voraussetzungen (Art. 62 und 51) und den Umfang (Art. 62 und 56) des Rentenanspruchs. Es findet ebenfalls Anwendung in Bezug auf den Beginn (Art. 62 und 52) und die Berechnung (Art. 63 und 57) des Leistungsanspruchs infolge einer Erhöhung des Invaliditäts- oder Berufsinvaliditätsgrades, sofern diese Erhöhung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements Wirkung entfaltet.

⁴ Für die Berufsinvalidenrenten gemäss Absatz 1 findet Artikel 62 Absatz 6 in Bezug auf das Ende des Anspruchs Anwendung; vorbehalten bleibt der Fall, in welchem die Person Anspruch auf eine AHV-Altersrente hat. Für die Invalidenrenten gemäss Absatz 2 findet Artikel 52a Absatz 1 Buchstaben a und b in Bezug auf das Ende des Anspruchs Anwendung.²⁰⁴

⁵ Wird infolge eines Entscheids der IV oder des ärztlichen Dienstes mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements der Anspruch auf eine Invaliden- oder Berufsinvalidenrente gemäss den Absätzen 1 und 2 herabgesetzt, so wird die Höhe der Rente entsprechend der Herabsetzung des Anspruchs gekürzt. Wird mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements erstmals eine IV-Rente zugesprochen oder erstmals der Anspruch auf eine IV-Rente geändert, so bleibt die Höhe der vor dem 1. Juni 2003 entstandenen Invalidenrente unverändert.

Art. 106²⁰⁵ Wiedereingliederung von Bezügerinnen und Bezüger einer überführten Invalidenrente²⁰⁶

Wird eine Person, die eine vor dem 1. Juni 2003 entstandene Invalidenrente oder eine vor dem 1. Juli 2008 entstandene PUBLICA-Berufsinvalidenrente oder

²⁰³ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 5. Nov. 2008, vom BR genehmigt am 14. Jan. 2009, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (BBI **2009** 2721).

²⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

²⁰⁵ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 5. Nov. 2008, vom BR genehmigt am 14. Jan. 2009, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (BBI **2009** 2721).

²⁰⁶ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

PUBLICA-Invalidenrente (Art. 105 Abs. 1 oder 2) bezieht, mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements wiedereingegliedert, so wird auf den Vortag des Inkrafttretens dieses Reglements eine Austrittsleistung nach Artikel 46 PKBV 1 beziehungsweise Artikel 27 Absatz 3 PKBV 2 berechnet.²⁰⁷ Dieser Betrag wird in dem ab Inkrafttreten dieses Reglements nach Artikel 54 Absatz 2 weiter geäußerten Altersguthaben für die Berechnung der Austrittsleistung berücksichtigt (Art. 54 Abs. 4).

Art. 107²⁰⁸

Art. 108 Garantie nach Artikel 25 PUBLICA-Gesetz

¹ Die Garantie setzt voraus, dass bis zum Beginn des Rentenanspruchs die reglementarischen Sparbeiträge des Arbeitgebers und der angestellten Person lückenlos und entsprechend dem Beschäftigungsgrad am Vortag des Inkrafttretens dieses Reglements bezahlt wurden.

² ...²⁰⁹

³ Nach dem Inkrafttreten dieses Reglements geleistete Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung oder Einlagen infolge Scheidung beeinflussen den Garantieanspruch nicht.

⁴ Nach dem Inkrafttreten dieses Reglements getätigte Vorbezüge für Wohneigentum, Erlöse aus der Verwertung verpfändeter Vorsorgeguthaben und Auszahlungen infolge Scheidung führen zu einer versicherungstechnischen Kürzung des Garantieanspruchs.

⁵ Wird das Altersguthaben der versicherten Person aus Gründen nach Absatz 4 reduziert und erfolgt vor dem Rücktritt eine vollständige Rückerstattung oder ein vollständiger Wiedereinkauf, so lebt der ursprüngliche Garantieanspruch wieder auf. Ansonsten erfolgt eine versicherungstechnische Kürzung des ursprünglichen Garantieanspruchs im Umfang der nicht erfolgten Rückerstattung oder des nicht erfolgten Wiedereinkaufs.

Art. 108a²¹⁰ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 8. September 2010

¹ Für versicherte Personen, die bei der Reduktion des Beschäftigungsgrades den Vorsorgeschutz nach bisherigem Recht beibehalten haben, gelten nach Inkrafttreten dieser Änderung die Vorschriften zur Weiterführung der Vorsorge nach Artikel 18c (Art. 29a und 85 Abs. 5).

²⁰⁷ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

²⁰⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der Beschlüsse des POB vom 19. Juni 2018 und vom 8. Okt. 2018, vom BR genehmigt am 30. Nov. 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 4749).

²⁰⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der Beschlüsse des POB vom 19. Juni 2018 und vom 8. Okt. 2018, vom BR genehmigt am 30. Nov. 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 4749).

²¹⁰ Eingefügt durch Beschluss des POB vom 8. Sept. 2010, vom BR genehmigt am 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BBI **2010** 9039).

² Die Verzinsung bei der Berechnung der Austrittsleistung (Art. 36b Abs. 4 Bst. b) im Jahr 2011 richtet sich nach dem Ende 2010 festgelegten Zinssatz.²¹¹

Art. 108b²¹² Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Juni 2011

¹ Die bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Juli 2008 und dem Inkrafttreten der Änderung vom 21. Juni 2011 entstandenen Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente richtet sich sinngemäss nach Artikel 103 Absatz 2.

² Die Kürzung der nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 21. Juni 2011 entstandenen Hinterlassenenrenten richtet sich sinngemäss nach Artikel 103 Absatz 4 Buchstabe b, sofern eine Person, die eine zwischen dem 1. Juli 2008 und dem Inkrafttreten dieser Änderung entstandene Altersrente bezieht, vor Erreichen des AHV-Alters stirbt.

Art. 108c²¹³ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Oktober 2013

¹ Die bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Juli 2012 und dem Inkrafttreten der Änderung vom 15. Oktober 2013 entstandenen Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente richtet sich sinngemäss nach Artikel 103 Absatz 2.

² Die Kürzung der nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 15. Oktober 2013 entstandenen Hinterlassenenrenten richtet sich sinngemäss nach Artikel 103 Absatz 4 Buchstabe b, sofern eine Person, die eine zwischen dem 1. Juli 2012 und dem Inkrafttreten dieser Änderung entstandene Altersrente bezieht, vor Erreichen des AHV-Alters stirbt.

Art. 108d²¹⁴ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. November 2015

¹ Die am 31. Dezember 2016 im Kaderplan 2 versicherten Personen werden auf den 1. Januar 2017 in den Kaderplan (bisher: Kaderplan 1) überführt.

² Für versicherte Personen, die auf den 1. Juli 2008 in das Beitragsprimat und in den Kaderplan 2 überführt wurden und die bis und mit dem 31. Dezember 2016 das 60. Altersjahr vollendet haben, gelten die Bestimmungen des Kaderplans 2 nach bisherigem Recht bis zum 31. Dezember 2017.

²¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 26. Juni 2012, vom BR genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2013** 979).

²¹² Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. Juni 2011, vom BR genehmigt am 19. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 2069).

²¹³ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 15. Okt. 2013, vom BR genehmigt am 20. Aug. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 2947).

²¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 25. Nov. 2015, vom BR genehmigt am 3. Juni 2016 und in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 1789).

Art. 108^{e215} Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6. September 2016

¹ Geschiedene Ehegatten oder Ehegattinnen, denen vor Inkrafttreten der Änderung vom 6. September 2016 infolge Scheidung eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenleistungen nach bisherigem Recht.

² Nach Inkrafttreten dieser Änderung infolge Scheidung zugunsten der versicherten Person übertragene Anteile der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente beziehungsweise in Kapitalform übertragene Rentenanteile beeinflussen den Garantieanspruch nach Artikel 108 nicht.

³ Nach Inkrafttreten dieser Änderung infolge Scheidung zugunsten des berechtigten Ehegatten oder der berechtigten Ehegattin übertragene Anteile der Austrittsleistung führen zu einer versicherungstechnischen Kürzung des Garantieanspruchs nach Artikel 108.

⁴ Für die vor dem 1. Juli 2008 entstandenen Renten, die nach Artikel 103 Absatz 1 betragsmässig überführt worden sind, gilt in Bezug auf die Reduktion der Austrittsleistung und der Leistungen infolge Scheidung Artikel 100 Absätze 3–5. Die Kürzung dieser Renten wird mit den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils geltenden technischen Grundlagen berechnet.²¹⁶

Art. 108^{e217} Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Februar 2018: nominelle Besitzstandsgarantie für die Altersrente der Übergangsgeneration

¹ Versicherte, die am 31. Dezember 2018 mindestens 60 Jahre alt sind, haben bei Altersrücktritt Anspruch auf eine nominelle Besitzstandsgarantie im Umfang der Altersrente, die sie bei einem Altersrücktritt am 31. Dezember 2018 unter Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden technischen Parameter erhalten hätten.

² Der Anspruch erlischt, wenn ab dem 1. Januar 2019:

- a. das Altersguthaben oder ein Sondersparguthaben der versicherten Person vermindert wird;
- b. eine Teilpensionierung erfolgt; oder
- c. die versicherte Person aus dem Vorsorgewerk Bund austritt.

²¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

²¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 2431).

²¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 2431).

**Art. 108g²¹⁸ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Februar 2018:
Aufwertung der Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente der
Übergangsgeneration**

¹ Die Altersguthaben und Sondersparguthaben von Versicherten, die am 31. Dezember 2018 mindestens 60 Jahre alt sind und zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018 ununterbrochen im Vorsorgewerk Bund versichert waren, werden aufgewertet.

² Die Aufwertung erfolgt erst im Zeitpunkt des Altersrücktritts und nur im Umfang, in dem eine Altersrente bezogen wird.

³ Für die Aufwertung massgebend sind:

- a. das Alter der versicherten Person am 31. Dezember 2018; und
- b. das Altersguthaben und ein Sondersparguthaben der versicherten Person am 31. Dezember 2018, abzüglich der ab dem 1. Januar 2016 getätigten:
 - 1. Einkäufe,
 - 2. Wiedereinkäufe nach Scheidung,
 - 3. Rückzahlungen der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge oder Einzahlungen der aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlöse.

⁴ Die folgende Tabelle bildet die Grundlage für die Aufwertung (monatliche lineare Interpolation):

Alter am 31. Dezember 2018	Aufwertung	
	Männer	Frauen
70	10,07 %	10,07 %
69	10,24 %	10,24 %
68	10,39 %	10,39 %
67	10,74 %	10,74 %
66	11,07 %	11,07 %
65	11,00 %	11,00 %
64	11,00 %	11,00 %
63	10,41 %	11,00 %
62	9,63 %	10,41 %
61	8,64 %	9,63 %
60	7,07 %	8,06 %

⁵ Die Aufwertung wird anteilmässig gekürzt, wenn das Altersguthaben oder ein Sondersparguthaben nach dem 31. Dezember 2018 vermindert wird infolge:

- a. Bezugs von Altersguthaben oder Sondersparguthaben als einmalige Kapitalabfindung;

²¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 2431).

- b. von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder von aus der Pfandverwertung des Vorsorg Guthabens erzielten Erlösen;
- c. Übertragung eines Anteils der Austrittsleistung infolge Scheidung;
- d. Auszahlung eines Sondersparguthabens als einmalige Kapitalabfindung nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b.

⁶ Entsteht nach dem 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf eine Invaliden- oder Berufsinvalidenrente, so erfolgt die Aufwertung im Zeitpunkt, in dem der Anspruch entsteht, auf demjenigen Teil des am 31. Dezember 2018 vorhandenen Altersguthabens, der für die Berechnung der Invaliden- oder Berufsinvalidenrente massgebend ist. Erlischt der Anspruch auf Invalidenleistungen bei Vollendung des 65. Altersjahres oder der Anspruch auf Berufsinvalidenleistung bei Erreichen des AHV-Alters, so wird die Aufwertung für die Berechnung der anstelle der Invaliden- oder Berufsinvalidenrente ausgerichteten Altersrente mitberücksichtigt. Auf einem am 31. Dezember 2018 vorhandenen Sondersparguthaben erfolgt die Aufwertung, sofern es zugunsten einer späteren Erhöhung der Altersrente nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a stehengelassen wurde.

⁷ Ist vor dem 1. Januar 2019 ein Anspruch auf eine Invaliden- oder Berufsinvalidenrente entstanden, so erfolgt die Aufwertung bei der Berechnung der Altersrente in sinngemässer Anwendung der Absätze 3 und 4 beim Erlöschen:

- a. des Anspruchs auf Invalidenleistungen bei Vollendung des 65. Altersjahres;
- b. des Anspruchs auf Berufsinvalidenleistung bei Erreichen des AHV-Alters.

⁸ Stirbt eine versicherte Person nach dem 31. Dezember 2018, so erfolgt für die Berechnung der Hinterlassenenrente die Aufwertung auf dem am 31. Dezember 2018 vorhandenen Altersguthaben. Wird die Ehegatten- oder die Lebenspartnerrente ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung bezogen, so wird die Aufwertung anteilmässig gekürzt.

Art. 108^{h219} Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Februar 2018: Einmaleinlage des Vorsorgewerks Bund

¹ Das Vorsorgewerk Bund erhöht die Altersguthaben und Sondersparguthaben von Versicherten, die am 31. Dezember 2018 das 45., aber noch nicht das 60. Altersjahr vollendet haben und zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018 ununterbrochen im Vorsorgewerk Bund versichert waren, durch eine Einmaleinlage. Diese wird gestaffelt über drei Jahre in gleichmässigen monatlichen Teilbeträgen erworben.

² Der noch nicht erworbene Teil der Einmaleinlage wird anteilmässig gekürzt, wenn das Altersguthaben oder ein Sondersparguthaben in den Jahren 2019–2021 vermindert wird infolge:

- a. Austritts aus dem Vorsorgewerk Bund;
- b. Bezugs von Altersguthaben oder Sondersparguthaben als einmalige Kapitalabfindung;

²¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 2431).

- c. von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder von aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlösen;
- d. Übertragung eines Anteils der Austrittsleistung infolge Scheidung;
- e. Auszahlung eines Sondersparguthabens nach Artikel 43 Absatz 2 oder Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b.

³ Ist ein Anspruch auf eine Invaliden- oder Berufsinvalidenrente vor dem 1. Januar 2019 entstanden, so wird die Einmaleinlage bei der Berechnung der Altersrente erworben, wenn nach dem 31. Dezember 2018:

- a. der Anspruch auf Invalidenleistungen bei Vollendung des 65. Altersjahres erlischt;
- b. der Anspruch auf Berufsinvalidenleistung bei Erreichen des AHV-Alters erlischt.

**Art. 108²²⁰ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Februar 2018:
Kürzung von Alters- und Hinterlassenenrenten infolge Bezugs
einer Überbrückungsrente**

¹ Die bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2018 entstandenen Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente richtet sich sinngemäss nach Artikel 103 Absatz 2.

² Die Kürzung der nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 15. Februar 2018 entstandenen Hinterlassenenrenten richtet sich sinngemäss nach Artikel 103 Absatz 4 Buchstabe b, sofern eine Person, die eine zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2018 entstandene Altersrente bezieht, vor Erreichen des AHV-Alters stirbt.

Art. 108²²¹ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. März 2019

¹ Für Angehörige der besonderen Personalkategorien nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffern 1 und 2 sowie b Ziffern 1, 2 und 4 VPABP, die spätestens seit dem 30. April 2019 Angehörige dieser Personalkategorien sind und vor dem 1. Januar 2020 das 50. Altersjahr oder 23 Dienstjahre vollendet haben, richten sich die Sparbeiträge, die Leistung freiwilliger Sparbeiträge und der Einkauf nach Anhang 6a in der Fassung vom 15. Februar 2018²²². Vorbehalten bleibt für Angehörige der besonderen Personalkategorien nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 VPABP die Unterstellung unter das neue Recht nach Artikel 9a Absatz 3 VPABP.

² Für Personen, die spätestens seit dem 30. April 2019 Angehörige dieser Personalkategorien sind und vor dem 1. Januar 2020 weder das 50. Altersjahr noch 23 Dienst-

²²⁰ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 2431).

²²¹ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. März 2019, vom BR genehmigt am 10. April 2019 und in Kraft seit 1. Mai 2019 (AS **2019** 1241).

²²² AS **2018** 2431

jahre vollendet haben, richten sich die Sparbeiträge, die Leistung freiwilliger Sparbeiträge und der Einkauf bis zum 31. Dezember 2019 nach Anhang 6a in der Fassung vom 15. Februar 2018.

Art. 108^{k223} Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2019

Bestehende Gesundheitsvorbehalte werden mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2019 hinfällig.

Art. 108^{j224} Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. und 26. November 2020

Versicherte, die vor dem 1. Dezember 2020 das 62. Altersjahr vollendet und vor dem 1. Januar 2021 Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung noch nicht zurückbezahlt haben:

- a. können die Vorbezüge nicht mehr zurückbezahlen; die Pflichten nach Artikel 93 Absatz 1 entfallen;
- b. können Einkäufe tätigen, soweit diese zusammen mit den Vorbezügen die maximalen Leistungen nach diesem Reglement nicht überschreiten.

Art. 108^{m225} Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. August 2023: stufenloses Rentensystem

¹ Der Anspruch von Personen mit Geburtsjahr 1966 oder älter, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich nach den bis am 31. Dezember 2023 gültigen reglementarischen Bestimmungen.

² Der Anspruch von Personen mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 4 und Artikel 52b Absätze 1 und 2 und unter den folgenden Voraussetzungen nach den bis am 31. Dezember 2023 geltenden reglementarischen Bestimmungen:

- a. Der Invaliditätsgrad im Sinne des IVG²²⁶ verändert sich um weniger als fünf Prozentpunkte (Art. 17 Abs. 1 Bst. a ATSG²²⁷).
- b. Der Invaliditätsgrad im Sinne des IVG verändert sich um mindestens fünf Prozentpunkte und führt bei der Berechnung nach neuem Recht:
 1. im Fall einer Erhöhung zu einer Reduktion des Umfangs der Invalidenrente;

²²³ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 21. März, 7. Mai und 30. Sept. 2019, vom BR genehmigt am 30. Okt. 2019 und in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 3447).

²²⁴ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 17. und 26. Nov. 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

²²⁵ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

²²⁶ SR **831.20**

²²⁷ SR **830.1**

2. im Fall einer Verminderung zu einer Erhöhung des Umfangs der Invalidenrente.

³ Absatz 2 gilt auch für alle Personen, deren Anspruch auf eine Invalidenrente in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis am 31. Dezember 2023 entstanden ist.

⁴ Der Umfang der Invalidenrente von Personen mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2024 entstanden ist, richtet sich längstens bis am 31. Dezember 2031 nach den bis am 31. Dezember 2023 geltenden reglementarischen Bestimmungen. Sinkt der Umfang der Invalidenrente bei der Berechnung nach neuem Recht, so bleibt der bisherige Umfang so lange unverändert, bis sich der Invaliditätsgrad im Sinne des IVG um mindestens fünf Prozentpunkte verändert (Art. 17 Abs. 1 Bst. a ATSG); vorbehalten ist Artikel 52b Absätze 1 und 2.

Art. 108ⁿ²²⁸ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. August 2023: Referenzalter der Übergangsgeneration

¹ Für den Anspruch und die Berechnung der Überbrückungsrente nach Artikel 60 gilt für Frauen der Übergangsgeneration das folgende Referenzalter:

- a. 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960;
- b. 64 Jahre und drei Monaten für Frauen mit Jahrgang 1961;
- c. 64 Jahre und sechs Monaten für Frauen mit Jahrgang 1962;
- d. 64 Jahre und neun Monaten für Frauen mit Jahrgang 1963;
- e. 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964.

² Für die restlichen Bestimmungen gilt für Frauen das Referenzalter 65.

2. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 109

¹ Dieses Vorsorgereglement tritt zusammen mit dem Anschlussvertrag in Kraft.

² Änderungen des Vorsorgereglements stellen eine Änderung des Anschlussvertrags dar. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vertragspartner des Anschlussvertrags und des paritätischen Organs.

²²⁸ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. und 27. Nov. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

a. Anhänge²²⁹

Anhang 1 Zinsen

Anhang 2 Einkauf

Anhang 3 Umwandlungssätze

Anhang 4 Überbrückungsrente

- I. Sofort beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente bei Bezugsbeginn der Überbrückungsrente
- II. Auskauf der Kürzung der monatlichen Altersrente bei sofort beginnender lebenslänglicher Kürzung

Anhang 5 Überbrückungsrente

- I. Bei Erreichen des Referenzalters beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente
- II. Kürzung der Hinterlassenenrenten

Anhang 6 Überbrückungsrente

- I. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Juli 2008 und 30. Juni 2012 entstandenen monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente
- II. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Juli 2012 und 31. Dezember 2014 entstandenen monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente
- III. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2018 entstandenen monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente

Anhang 6a Vorsorgepläne für Angehörige der besonderen Personalkategorien

Anhang 7 Abkürzungsverzeichnis

²²⁹ Fassung gemäss Ziff. II des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 2431).

Zinsen

		Stand 1. Januar 2017 ²³¹
1. Art. 36b	Verzinsung des Altersguthabens im laufenden Jahr	<i>offen</i>
2. Art. 36b	Verzinsung bei der Berechnung der Austrittsleistung im laufenden Jahr	1,00 %
3. Art. 71	Verzugszins bei Nachzahlung von Leistungen	2,00 %
4. Art. 72	Zins bei Rückerstattung, Verzugszins bei Rückerstattung	1,00 % 2,00 %
5. Art. 80	Verzinsung eingebrachter Austrittsleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres	1,00 %
6. Art. 82 und Art. 85	Verzinsung von Austrittsleistungen, Verzugszins auf Austrittsleistungen	1,00 % 2,00 %
7. Art. 86	Verzugszins bei Nachzahlung von Austrittsleistungen	2,00 %
8. Art. 90	Zins bei Rücküberweisung von Austrittsleistungen	1,00 %

Der BVG-Mindestzins ab 1. Januar 2017 beträgt: 1,00 %.

Verzinsung der Altersguthaben im Vorjahr: 1,25 %.

²³⁰ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 des Beschlusses des POB vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2017** 3279).

²³¹ Die aktuellen Zinssätze sind auf der Homepage von PUBLICA abrufbar.

Einkauf

Max. AGH = maximales Altersguthaben nach Artikel 36

Max. SGH = maximales Sondersparguthaben 36a

Standard		Standard (Var. 1)		Standard (Var. 2)		Kader		Kader (Var. 1)		Kader (Var. 2)	
Alter	max. AGH (in % vV)	Alter	max. SGH (in % vV)	Alter	max. SGH (in % vV)	Alter	max. AGH (in % vV)	Alter	max. SGH (in % vV)	Alter	max. SGH (in % vV)
22	0.00 %	22	0.00 %	22	0.00 %	22	0.00 %	22	0.00 %	22	0.00 %
23	12.75 %	23	1.00 %	23	2.00 %	23	12.75 %	23	1.00 %	23	2.00 %
24	25.50 %	24	2.00 %	24	4.00 %	24	25.50 %	24	2.00 %	24	4.00 %
25	38.25 %	25	3.00 %	25	6.00 %	25	38.25 %	25	3.00 %	25	6.00 %
26	51.00 %	26	4.00 %	26	8.00 %	26	51.00 %	26	4.00 %	26	8.00 %
27	63.75 %	27	5.00 %	27	10.00 %	27	63.75 %	27	5.00 %	27	10.00 %
28	76.50 %	28	6.00 %	28	12.00 %	28	76.50 %	28	6.00 %	28	12.00 %
29	89.25 %	29	7.00 %	29	14.00 %	29	89.25 %	29	7.00 %	29	14.00 %
30	102.00 %	30	8.00 %	30	16.00 %	30	102.00 %	30	8.00 %	30	16.00 %
31	114.75 %	31	9.00 %	31	18.00 %	31	114.75 %	31	9.00 %	31	18.00 %
32	127.50 %	32	10.00 %	32	20.00 %	32	127.50 %	32	10.00 %	32	20.00 %
33	140.25 %	33	11.00 %	33	22.00 %	33	140.25 %	33	11.00 %	33	22.00 %
34	153.00 %	34	12.00 %	34	24.00 %	34	153.00 %	34	12.00 %	34	24.00 %
35	165.75 %	35	13.00 %	35	26.00 %	35	165.75 %	35	13.00 %	35	26.00 %
36	182.00 %	36	14.00 %	36	28.00 %	36	182.00 %	36	14.00 %	36	28.00 %
37	198.25 %	37	15.00 %	37	30.00 %	37	198.25 %	37	15.00 %	37	30.00 %
38	214.50 %	38	16.00 %	38	32.00 %	38	214.50 %	38	16.00 %	38	32.00 %
39	230.75 %	39	17.00 %	39	34.00 %	39	230.75 %	39	17.00 %	39	34.00 %
40	247.00 %	40	18.00 %	40	36.00 %	40	247.00 %	40	18.00 %	40	36.00 %
41	263.25 %	41	19.00 %	41	38.00 %	41	263.25 %	41	19.00 %	41	38.00 %
42	279.50 %	42	20.00 %	42	40.00 %	42	279.50 %	42	20.00 %	42	40.00 %

232 Fassung gemäss Ziff. II des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018 (AS 2018 2431). Bereinigt gemäss Ziff. II des Beschlusses des POB vom 21. März, 7. Mai und 30. Sept. 2019, vom BR genehmigt am 30. Okt. 2019 und in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3447).

Standard		Standard (Var. 1)		Standard (Var. 2)		Kader		Kader (Var. 1)		Kader (Var. 2)	
Alter	max. AGH (in % vV)	Alter	max. SGH (in % vV)	Alter	max. SGH (in % vV)	Alter	max. AGH (in % vV)	Alter	max. SGH (in % vV)	Alter	max. SGH (in % vV)
43	301.34 %	43	21.40 %	43	42.80 %	43	295.75 %	43	21.00 %	43	42.00 %
44	323.62 %	44	22.82 %	44	45.65 %	44	312.00 %	44	22.00 %	44	44.00 %
45	346.34 %	45	24.28 %	45	48.57 %	45	328.25 %	45	23.00 %	45	46.00 %
46	379.27 %	46	26.77 %	46	54.54 %	46	357.15 %	46	26.00 %	46	52.00 %
47	412.85 %	47	29.31 %	47	60.63 %	47	386.05 %	47	29.00 %	47	58.00 %
48	447.11 %	48	31.89 %	48	66.84 %	48	414.95 %	48	32.00 %	48	64.00 %
49	482.05 %	49	34.53 %	49	73.18 %	49	443.85 %	49	35.00 %	49	70.00 %
50	517.69 %	50	37.22 %	50	79.65 %	50	472.75 %	50	38.00 %	50	76.00 %
51	554.05 %	51	39.96 %	51	86.23 %	51	511.11 %	51	41.76 %	51	83.52 %
52	591.13 %	52	42.76 %	52	92.96 %	52	550.23 %	52	45.59 %	52	91.19 %
53	628.95 %	53	45.62 %	53	99.82 %	53	590.13 %	53	49.51 %	53	99.02 %
54	667.53 %	54	48.53 %	54	106.82 %	54	630.83 %	54	53.50 %	54	107.00 %
55	706.88 %	55	51.50 %	55	113.95 %	55	672.35 %	55	57.57 %	55	115.14 %
56	755.27 %	56	54.53 %	56	121.23 %	56	722.90 %	56	61.72 %	56	123.44 %
57	804.62 %	57	57.62 %	57	128.66 %	57	774.46 %	57	65.95 %	57	131.90 %
58	854.96 %	58	60.78 %	58	136.23 %	58	827.05 %	58	70.27 %	58	140.54 %
59	906.31 %	59	63.99 %	59	143.96 %	59	880.69 %	59	74.67 %	59	149.35 %
60	958.69 %	60	67.27 %	60	151.83 %	60	935.40 %	60	79.17 %	60	158.34 %
61	1012.11 %	61	70.62 %	61	159.87 %	61	991.21 %	61	83.75 %	61	167.51 %
62	1066.61 %	62	74.02 %	62	168.06 %	62	1048.13 %	62	88.43 %	62	176.86 %
63	1122.19 %	63	77.51 %	63	176.43 %	63	1106.19 %	63	93.20 %	63	186.40 %
64	1178.88 %	64	81.06 %	64	184.96 %	64	1165.42 %	64	98.06 %	64	196.12 %
65	1236.71 %	65	84.68 %	65	193.66 %	65	1225.83 %	65	103.02 %	65	206.04 %
66	1295.69 %	66	88.38 %	66	202.53 %	66	1287.44 %	66	108.09 %	66	216.17 %

Beispiel:

Alter	Altersguthaben	Versicherter Verdienst:	Standard (0 %)	Standard (Var.1) 2)	Standard (Var. 2)
			Max. AGH	Max. SGH*	Max. SGH*
50	Fr. 350 000.00	Fr. 100 000.00	517.69 %	37.22 %**	79.65 %**

Max. AGH = maximales Altersguthaben nach Artikel 36

Max. SGH* = maximales Sondersparguthaben nach Artikel 36a

Max. SGH** = Zusätzliches maximales Sondersparguthaben mit 2 % resp. 5 % (Standardplan) im Vergleich zum maximalen Altersguthaben (ohne freiwillige Sparbeiträge)

Max. AGH Standardplan (ohne freiwillige Sparbeiträge) im Alter 50: Fr. 517 690.00
(Fr. 100 000.00 × 517.69 %)

Geöffnetes Altersguthaben im Alter 50: —
Fr. 350 000.00

Differenz: Fr. 167 690.00

Maximaler Einkauf im Alter 50, Standard (0 %): **Fr. 167 690.00**

Max. AGH Standardplan (ohne freiwillige Sparbeiträge) im Alter 50: Fr. 517 690.00

Max. SGH Standardplan (Var. 1) im Alter 50: Fr. 37 220.00
(Fr. 100 000.00 × 37.22 %)

Geöffnetes Altersguthaben im Alter 50: — Fr. 350 000.00

Differenz: Fr. 204 910.00

Maximaler Einkauf im Alter 50, Standard (Var. 1): **Fr. 204 910.00**

Zusätzliches max. Sondersparguthaben Standardplan (Var. 1) im Vergleich zum maximalen Altersguthaben Standardplan (ohne freiwillige Sparbeiträge) **Fr. 37 220.00**

Max. AGH Standardplan (ohne freiwillige Sparbeiträge) im Alter 50: Fr. 517 690.00

Max. SGH Standardplan (Var. 2) im Alter 50: Fr. 79 650.00
(Fr. 100 000.00 × 79.65 %)

Geöffnetes Altersguthaben im Alter 50: — Fr. 350 000.00

Differenz: Fr. 247 340.00

Maximaler Einkauf im Alter 50, Standard (Var. 2): **Fr. 247 340.00**

Zusätzliches max. Sondersparguthaben Standardplan (Var. 2) im Vergleich zum maximalen Altersguthaben Standardplan (ohne freiwillige Sparbeiträge) **Fr. 79 650.00**

*Anhang 3*²³³
(Art. 39 Abs. 2 und 57 Abs. 1)

Umwandlungssätze

Alter	Umwandlungssatz
60	4,47 %
61	4,58 %
62	4,70 %
63 Männer	4,83 %
63 Frauen	4,90 %
64 Männer	4,96 %
64 Frauen	5,09 %
65	5,09 %
66	5,24 %
67	5,40 %
68	5,58 %
69	5,76 %
70	5,96 %

²³³ Fassung gemäss Ziff. II des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 2431).

Überbrückungsrente**I. Sofort beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente (Art. 60 Abs. 4 Bst. a)**

Tabelle 1: Männer

Alter bei Bezugsbeginn	60	208.55
	61	172.65
	62	134.20
	63	92.80
	64	48.20
	65	0.00

Tabelle 2: Frauen (abhängig vom Jahrgang)

		1960 und älter	1961	1962	1963	1964 und jünger
Alter bei Bezugsbeginn	60	179.20	189.80	200.35	210.90	221.45
	61	139.45	150.50	161.60	172.65	183.75
	62	96.55	108.20	119.85	131.45	143.10
	63	50.20	62.45	74.70	86.95	99.20
	64	0.00	12.90	25.85	38.75	51.65
	65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Die Kürzung wird auf den Monat genau ermittelt.

Erklärung:

- Die Beträge in den Tabellen 1 und 2 entsprechen der Rentenkürzung pro 1000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.
- Wird nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen der BPV²³⁵ eine Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung vorgesehen, so sind die Beträge in den Tabellen 1 und 2 mit dem prozentualen Anteil der versicherten Person an der Finanzierung zu gewichten.

Beispiel 1:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27 840.– pro Jahr (Fr. 2320.– pro Monat).

Sie wird ab dem Alter 62 und 3 Monate (bspw. Jahrgang 1962) beansprucht. Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der Kosten.

Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 × Anteil des Arbeitnehmers × (ÜR pro Monat/ 1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat

- Männer:
Kürzung im Alter 62 Jahre und 3 Monate:
 $134.20 + (92.80 - 134.20) / 12 \times 3 = 123.85$
 $123.85 \times 0,5 \times 2.32 = \text{Fr. } 143.65$
- Frauen (Jahrgang 1962):
Kürzung im Alter 62 Jahre und 3 Monate:
 $119.85 + (74.70 - 119.85) / 12 \times 3 = 108.55$
 $108.55 \times 0,5 \times 2.32 = \text{Fr. } 125.95$

²³⁴ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

²³⁵ SR 172.220.111.3

II. Auskauf der Kürzung der monatlichen Altersrente bei sofort beginnender lebenslänglicher Kürzung (Art. 60 Abs. 4 Bst. b)

Barwerte für den Auskauf der Rentenkürzung

Alter	Männer	Frauen
60	22 571	21 346
61	22 060	20 807
62	21 543	20 261
63	21 019	19 707
64	20 490	19 147
65	19 954	18 581

Beispiel 2:

Die versicherte Person (Jahrgang 1962) geht mit 62 Jahren und 3 Monaten in Pension und bezieht die Überbrückungsrente.

Der Arbeitgeber beteiligt sich an der Finanzierung zu 50 Prozent.

Die versicherte Person möchte die lebenslängliche Kürzung der Altersrente vermeiden und kauft diese Kürzung mit einer Einmaleinlage aus.

Berechnung:

(Faktor gemäss Ziffer II $\times$ monatliche Kürzung [gem. Bsp. 1] $\times$ 12) = Anteil des Arbeitnehmers = Einmaleinlage

- a. Männer:
 Barwert im Alter 62 Jahre und 3 Monate: $21\,543 + (21\,019 - 21\,543) / 12 \times 3 = 21\,412$
 $21\,412 \times 143.65 \times 12 = \text{Fr. } 36\,909.75$
- b. Frauen (gemäss Beispiel mit Jahrgang 1962):
 Barwert im Alter 62 Jahre und 3 Monate: $20\,261 + (19\,707 - 20\,261) / 12 \times 3 = 20\,122$
 $20\,122 \times 125.95 \times 12 = \text{Fr. } 30\,412.80$

Überbrückungsrente

I. Bei Erreichen des Referenzalters beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente (Art. 60 Abs. 4 Bst. c)

Tabelle 1: Männer

Alter bei Bezugsbeginn	60	267.75
	61	211.50
	62	156.60
	63	103.05
	64	50.85
	65	0.00

Tabelle 2: Frauen (abhängig vom Jahrgang)

		1960 und älter	1961	1962	1963	1964 und jünger
Alter bei Bezugsbeginn	60	219.20	235.25	251.70	268.60	285.90
	61	162.50	177.75	193.45	209.55	226.05
	62	107.05	121.60	136.50	151.80	167.55
	63	52.90	66.70	80.90	95.45	110.35
	64	0.00	13.10	26.55	40.35	54.55

Die Kürzung wird auf den Monat genau ermittelt.

Erklärung:

- Die Beträge in den Tabellen 1 und 2 entsprechen der Rentenkürzung pro 1000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.
- Wird nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen der BPV²³⁷ eine Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung vorgesehen, so sind die Beträge in den Tabellen 1 und 2 mit dem prozentualen Anteil der versicherten Person an der Finanzierung zu gewichten.

Beispiel 1:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27 840.– pro Jahr (Fr. 2320.– pro Monat). Sie wird ab dem Alter 62 und 3 Monate (bspw. Jahrgang 1962) beansprucht. Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der Kosten.

Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 × Anteil des Arbeitnehmers × (ÜR pro Monat/ 1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat

- Männer:
Kürzung im Alter 62 Jahre und 3 Monate: $156.60 + (103.05 - 156.60) / 12 \times 3 = 143.20$
 $143.20 \times 0,5 \times 2.32 = \text{Fr. } 166.10$
- Frauen (gemäss Beispiel mit Jahrgang 1962):
Kürzung im Alter 62 Jahre und 3 Monate: $136.50 + (80.90 - 136.50) / 12 \times 3 = 122.60$
 $122.60 \times 0,5 \times 2.32 = \text{Fr. } 142.20$

²³⁶ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des POB vom 7. Aug. 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und in Kraft seit 1. Jan. 2024.

²³⁷ SR 172.220.111.3

II. Kürzung der Hinterlassenenrenten (Art. 60 Abs. 5)

Kürzungssatz auf der ab Erreichen des Referenzalters lebenslänglichen Kürzung bei Tod vor Erreichen des Referenzalters

a. Männer

Alter bei Bezugsbeginn der Altersrente	60	4,42 %
	61	4,59 %
	62	4,77 %
	63	4,97 %
	64	5,21 %
	65	0,00 %

b. Frauen (abhängig vom Jahrgang)

		1960 und älter	1961	1962	1963	1964 und jünger
Alter bei Bezugsbeginn	60	4,56 %	4,55 %	4,53 %	4,52 %	4,51 %
	61	4,73 %	4,72 %	4,71 %	4,69 %	4,68 %
	62	4,90 %	4,90 %	4,89 %	4,87 %	4,86 %
	63	5,10 %	5,10 %	5,09 %	5,07 %	5,06 %
	64	0,00 %	5,32 %	5,30 %	5,28 %	5,27 %

Berechnungsbeispiel:

Ein Versicherter geht mit Alter 62 Jahre und 3 Monate und hat Anspruch auf eine Altersrente von Fr. 6000.– pro Monat. Er bezieht eine Überbrückungsrente von monatlich Fr. 2320.–. Im Alter von 63 stirbt er.

Berechnung/Kürzung der Ehegatten-, Lebenspartnerrente:

1. Das Pensionierungsalter legt den lebenslänglichen Kürzungssatz fest.
→ Für Alter 62 Jahre und 3 Monate bei Männern beträgt er 4,82 %.
2. Dieser Satz ist mit der Anzahl Jahre, die zwischen dem Tod und dem Referenzalter liegen, zu multiplizieren.
→ Der Versicherte ist im Alter von 63 Jahren verstorben, die Differenz zwischen dem Alter bei Tod und dem Referenzalter beträgt 2 Jahre.
→ Der Kürzungssatz auf der lebenslänglichen Kürzung der monatlichen Altersrente bei Erreichen des Referenzalters beträgt $2 \times 4,82 \% = 9,64 \%$.
3. Der Betrag der lebenslänglichen Kürzung der monatlichen Altersrente bei Erreichen des Referenzalters ist um diesem Satz zu kürzen.
→ Die monatliche Kürzung im Referenzalter bei Pensionierung im Alter 62 Jahre und 3 Monate beträgt Fr. 166.10 (gemäss Anhang 5 Ziffer I Beispiel 1 Bst. a) und wird um Fr. 16.00 (9,64 % von 166.10) reduziert. Die definitive Kürzung beträgt somit Fr. 150.10.
4. Die gekürzte Altersrente beträgt also Fr. 5849.90 (Fr. 6000.– minus Fr. 150.10), die Hinterlassenenrente Fr. 3899.95 (% der gekürzten Altersrente).

Überbrückungsrente

I. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Juli 2008 und dem 30. Juni 2012 entstandenen monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente (Art. 108b Abs. 1)

Tabelle 1: AHV-Alter 65

		Monat					
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	60	368.20	361.50	354.80	348.15	341.45	334.75
	61	287.90	281.50	275.05	268.65	262.20	255.80
	62	210.85	204.70	198.60	192.45	186.35	180.20
	63	137.30	131.45	125.60	119.75	113.85	108.00
	64	67.00	61.40	55.85	50.25	44.65	39.10
	65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

		Monat					
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	60	328.05	321.35	314.65	308.00	301.30	294.60
	61	249.40	242.95	236.55	230.10	223.70	217.25
	62	174.10	167.95	161.80	155.70	149.55	143.45
	63	102.15	96.30	90.45	84.60	78.70	72.85
	64	33.50	27.90	22.35	16.75	11.15	5.60
	65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Tabelle 2: AHV-Alter 64

		Monat					
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	60	280.30	274.05	267.85	261.60	255.35	249.15
	61	205.50	199.55	193.55	187.60	181.60	175.65
	62	133.85	128.15	122.45	116.75	111.05	105.35
	63	65.40	59.95	54.50	49.05	43.60	38.15
	64	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

		Monat					
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	60	242.90	236.65	230.45	224.20	217.95	211.75
	61	169.70	163.70	157.75	151.75	145.80	139.80
	62	99.65	93.90	88.20	82.50	76.80	71.10
	63	32.70	27.25	21.80	16.35	10.90	5.45
	64	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

²³⁸ Fassung gemäss Ziff. II des Beschlusses des POB vom 15. Febr. 2018, vom BR genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 2431).

Monat							
		6	7	8	9	10	11

Erklärung:

1. Die Beträge in den Tabellen 1 und 2 entsprechen der Rentenkürzung pro 1000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.
2. Wird nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen der BPV eine Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung vorgesehen, so sind die Beträge in den Tabellen 1 und 2 mit dem prozentualen Anteil der versicherten Person an der Finanzierung zu gewichten.

Beispiel:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 26 520.– pro Jahr (Fr. 2210.– pro Monat). Sie wird ab dem 60. Altersjahr beansprucht. Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der Kosten.

Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 × Anteil des Arbeitnehmers × (ÜR pro Monat/ 1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

- a. AHV-Alter 65:
 $368.20 \times 0.5 \times 2.21 = \text{Fr. } 406.85$
- b. AHV-Alter 64:
 $280.30 \times 0.5 \times 2.21 = \text{Fr. } 309.75$

II. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Juli 2012 und dem 31. Dezember 2014 entstandenen monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente (Art. 108c Abs. 1)

Tabelle 1: AHV-Alter 65

Monat							
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	60	338.25	332.15	326.05	319.95	313.85	307.75
	61	265.10	259.25	253.40	247.50	241.65	235.80
	62	194.75	189.10	183.50	177.85	172.20	166.60
	63	127.15	121.75	116.35	110.95	105.50	100.10
	64	62.25	57.05	51.90	46.70	41.50	36.30
	65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Monat							
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	60	301.70	295.60	289.50	283.40	277.30	271.20
	61	229.95	224.05	218.20	212.35	206.50	200.60
	62	160.95	155.30	149.70	144.05	138.40	132.80
	63	94.70	89.30	83.90	78.50	73.05	67.65
	64	31.15	25.95	20.75	15.55	10.40	5.20
	65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Tabelle 2: AHV-Alter 64

Monat							
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	60	271.95	265.95	259.95	254.00	248.00	242.00

	61	200.05	194.30	188.50	182.75	176.95	171.20
	62	130.80	125.25	119.70	114.15	108.60	103.05
	63	64.15	58.80	53.45	48.10	42.75	37.40
	64	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

		Monat					
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	60	236.00	230.00	224.00	218.05	212.05	206.05
	61	165.45	159.65	153.90	148.10	142.35	136.55
	62	97.50	91.90	86.35	80.80	75.25	69.70
	63	32.10	26.75	21.40	16.05	10.70	5.35
	64	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Erklärung:

1. Die Beträge in den Tabellen 1 und 2 entsprechen der Rentenkürzung pro 1000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.
2. Wird nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen der BPV eine Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung vorgesehen, so sind die Beträge in den Tabellen 1 und 2 mit dem prozentualen Anteil der versicherten Person an der Finanzierung zu gewichten.

Beispiel 1:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27 840.– pro Jahr (Fr. 2320.– pro Monat). Sie wird ab dem 60. Altersjahr beansprucht. Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der Kosten.

Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 $\times$ Anteil des Arbeitnehmers $\times$ (ÜR pro Monat/ 1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

- a. AHV-Alter 65:
 $338.25 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } 392.35$
- b. AHV-Alter 64:
 $271.95 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } 315.45$

III. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2018 entstandenen monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente (Art. 108i Abs. 1)

Tabelle 1: AHV-Alter 65

		Monat					
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	60	304.70	299.30	293.85	288.45	283.05	277.60
	61	239.70	234.45	229.20	223.95	218.70	213.45
	62	176.75	171.70	166.60	161.55	156.45	151.40
	63	115.85	110.95	106.05	101.15	96.20	91.30
	64	56.95	52.20	47.45	42.70	37.95	33.20
	65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Monat							
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	60	272.20	266.80	261.35	255.95	250.55	245.10
	61	208.25	203.00	197.75	192.50	187.25	182.00
	62	146.30	141.25	136.15	131.10	126.00	120.95
	63	86.40	81.50	76.60	71.70	66.75	61.85
	64	28.50	23.75	19.00	14.25	9.50	4.75
	65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Tabelle 2: AHV-Alter 64

Monat							
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	60	246.95	241.55	236.20	230.80	225.40	220.05
	61	182.35	177.15	171.90	166.70	161.45	156.25
	62	119.65	114.60	109.55	104.45	99.40	94.35
	63	58.90	54.00	49.10	44.20	39.25	34.35
	64	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Monat							
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	60	214.65	209.25	203.90	198.50	193.10	187.75
	61	151.00	145.80	140.55	135.35	130.10	124.90
	62	89.30	84.20	79.15	74.10	69.05	63.95
	63	29.45	24.55	19.65	14.75	9.80	4.90
	64	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Erklärung:

- Die Beträge in den Tabellen 1 und 2 entsprechen der Rentenkürzung pro 1000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.
- Wird nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen der BPV eine Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung vorgesehen, so sind die Beträge in den Tabellen 1 und 2 mit dem prozentualen Anteil der versicherten Person an der Finanzierung zu gewichten.

Beispiel 1:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27 840.– pro Jahr (Fr. 2320.– pro Monat). Sie wird ab dem 60. Altersjahr beansprucht. Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der Kosten.

Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 × Anteil des Arbeitnehmers × (ÜR pro Monat/ 1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

- AHV-Alter 65:
 $304.70 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } 353.45$
- AHV-Alter 64:
 $246.95 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } 286.45$

Anhang 6a²³⁹
(Art. 3a, 36 Abs. 2 Bst. a sowie 36a Abs. 1 und 2 Bst. a^{bis})

Vorsorgepläne für Angehörige der besonderen Personalkategorien

Übersicht

Solange Angehörige der besonderen Personalkategorien zusätzliche Sparbeiträge des Arbeitgebers nach Artikel 3 VPABP erhalten, sind sie in einem der folgenden Vorsorgepläne versichert:

- a. Standardplan: für die Versicherung der angestellten Personen bis Lohnklasse 23;
- b. Kaderplan: für die Versicherung der angestellten Personen ab Lohnklasse 24.

I. Sparbeiträge

¹ Für die Vorsorgepläne Berufsmilitär und Grenzwachtkorps gelten folgende Sparbeiträge:

- a. Standardplan, für angestellte Personen bis Lohnklasse 23:

Altersstaffelung (Beitragsklasse)	Sparbeitrag der an- gestellten Person (%)	Sparbeitrag des Arbeitgebers (%)	Altersgutschriften Total (%)	Zusätzlicher Sparbeitrag des Arbeitgebers (%)
22–34	5,85	6,90	12,75	2,00
35–44	7,25	9,00	16,25	2,00
45–54	9,40	16,60	26,00	5,00
55–65	12,50	21,75	34,25	5,00

- b. Kaderplan, für angestellte Personen ab Lohnklasse 24:

Altersstaffelung (Beitragsklasse)	Sparbeitrag der an- gestellten Person (%)	Sparbeitrag des Arbeitgebers (%)	Altersgutschriften Total (%)	Zusätzlicher Sparbeitrag des Arbeitgebers (%)
22–34	5,95	6,80	12,75	2,00
35–44	7,25	9,00	16,25	2,00
45–54	9,70	19,20	28,90	6,00
55–65	12,80	24,30	37,10	6,00

² Für die Vorsorgepläne für versetzungspflichtige Angestellte des EDA gelten folgende Sparbeiträge:

- a. Standardplan, für angestellte Personen bis Lohnklasse 23:

Altersstaffelung (Beitragsklasse)	Sparbeitrag der an- gestellten Person (%)	Sparbeitrag des Arbeitgebers (%)	Altersgutschriften Total (%)	Zusätzlicher Sparbeitrag des Arbeitgebers (%)
22–34	5,85	6,90	12,75	10,00
35–44	7,25	9,00	16,25	10,00
45–54	9,40	16,60	26,00	10,00
55–65	12,50	21,75	34,25	10,00

- b. Kaderplan für angestellte Personen ab Lohnklasse 24:

²³⁹ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 1 des Beschlusses des POB vom 21. Mai 2013 (AS 2013 1783). Fassung gemäss Ziff. II des Beschlusses des POB vom 21. März 2019, vom BR genehmigt am 10. April 2019 und in Kraft seit 1. Mai 2019 (AS 2019 1241).

Altersstaffelung (Beitragsklasse)	Sparbeitrag der an- gestellten Person (%)	Sparbeitrag des Arbeitgebers (%)	Altersgutschriften Total (%)	Zusätzlicher Sparbeitrag des Arbeitgebers (%)
22–34	5,95	6,80	12,75	10,00
35–44	7,25	9,00	16,25	10,00
45–54	9,70	19,20	28,90	10,00
55–65	12,80	24,30	37,10	10,00

³ Die Altersgutschriften werden dem Altersguthaben gutgeschrieben (Art. 36). Die zusätzlichen Sparbeiträge des Arbeitgebers werden dem Sondersparguthaben (Art. 36a) gutgeschrieben.

II. Freiwilliger Sparbeitrag

In den Vorsorgeplänen für versetzungspflichtige Angestellte des EDA kann die versicherte Person zwischen einem freiwilligen Sparbeitrag von 1 oder 2 Prozent wählen.

III. Einkauf

¹ In den Vorsorgeplänen für Berufsmilitär und Grenzwachtkorps kann die versicherte Person innerhalb der vom BVG festgelegten Grenzen einen Einkauf bis zur Vollendung des 65. Altersjahres gemäss folgender Tabelle tätigen:

Standard			Kader		
Alter	max. AGH (in % des vV)	max. SGH (in % des vV) ZSAG	Alter	max. AGH (in % des vV)	max. SGH (in % des vV) ZSAG
22	0.00	0.00	22	0.00	0.00
23	12.75	2.00	23	12.75	2.00
24	25.50	4.00	24	25.50	4.00
25	38.25	6.00	25	38.25	6.00
26	51.00	8.00	26	51.00	8.00
27	63.75	10.00	27	63.75	10.00
28	76.50	12.00	28	76.50	12.00
29	89.25	14.00	29	89.25	14.00
30	102.00	16.00	30	102.00	16.00
31	114.75	18.00	31	114.75	18.00
32	127.50	20.00	32	127.50	20.00
33	140.25	22.00	33	140.25	22.00
34	153.00	24.00	34	153.00	24.00
35	165.75	26.00	35	165.75	26.00
36	182.00	28.00	36	182.00	28.00
37	198.25	30.00	37	198.25	30.00
38	214.50	32.00	38	214.50	32.00
39	230.75	34.00	39	230.75	34.00
40	247.00	36.00	40	247.00	36.00
41	263.25	38.00	41	263.25	38.00
42	279.50	40.00	42	279.50	40.00
43	301.34	42.80	43	295.75	42.00
44	323.62	45.65	44	312.00	44.00
45	346.34	48.57	45	328.25	46.00
46	379.27	54.54	46	357.15	52.00
47	412.85	60.63	47	386.05	58.00

Standard			Kader		
Alter	max. AGH (in % des vV)	max. SGH (in % des vV) ZSAG	Alter	max. AGH (in % des vV)	max. SGH (in % des vV) ZSAG
48	447.11	66.84	48	414.95	64.00
49	482.05	73.18	49	443.85	70.00
50	517.69	79.65	50	472.75	76.00
51	554.05	86.23	51	511.11	83.52
52	591.13	92.96	52	550.23	91.19
53	628.95	99.82	53	590.13	99.02
54	667.53	106.82	54	630.83	107.00
55	706.88	113.95	55	672.35	115.14
56	755.27	121.23	56	722.90	123.44
57	804.62	128.66	57	774.46	131.90
58	854.96	136.23	58	827.05	140.54
59	906.31	143.96	59	880.69	149.35
60	958.69	151.83	60	935.40	158.34
61	1012.11	159.87	61	991.21	167.51
62	1066.61	168.06	62	1048.13	176.86
63	1122.19	176.43	63	1106.19	186.40
64	1178.88	184.96	64	1165.42	196.12
65	1236.71	193.66	65	1225.83	206.04
66	1295.69	202.53	66	1287.44	216.17

Beispiel:

Alter	Altersguthaben	Versicherter Verdienst:	max. AGH	max. SGH*
50	Fr. 350 000.00	Fr. 100 000.00	517.69%	79.65%*

Max. AGH = maximales Altersguthaben nach Artikel 36

Max. SGH* = zusätzliches maximales Sondersparguthaben nach Artikel 36a Absatz 1 aufgrund der Entrichtung zusätzlicher Sparbeiträge des Arbeitgebers im Vergleich zum maximalen Altersguthaben

Max. AGH Standardplan im Alter 50: Fr. 517 690.00
(Fr. 100 000.00 × 517.69 %)
Geöffnetes Altersguthaben im Alter 50: – Fr.
350 000.00
Differenz: Fr. 167 690.00
Maximaler Einkauf im Alter 50, Standard: **Fr. 167 690.00**

Max. AGH Standardplan im Alter 50: Fr. 517 690.00
Max. SGH Standardplan im Alter 50: Fr. 79 650.00
(Fr. 100 000.00 × 79.65 %)
Geöffnetes Altersguthaben im Alter 50: – Fr.
350 000.00
Differenz: Fr. 247 340.00
Maximaler Einkauf im Alter 50, Standard (SGH): **Fr. 247 340.00**

Maximaler Einkauf im Standardplan, wenn zusätzliche Sparbeiträge des Arbeitgebers geleistet werden, im Vergleich zum maximalen Einkauf im Standardplan **Fr. 79 650.00**

² In den Vorsorgeplänen für versetzungspflichtige Angestellte des EDA kann die versicherte Person innerhalb der vom BVG festgelegten Grenzen einen Einkauf bis zur Vollendung des 65. Altersjahres gemäss folgender Tabelle tätigen:

Standard					Kader				
Alter	max. AGH (in % des vV)	max. SGH (in % des vV) ZSAG	max. SGH (in % des vV) Var. 1	max. SGH (in % des vV) Var. 2	Alter	max. AGH (in % des vV)	max. SGH (in % des vV) ZSAG	max. SGH (in % des vV) Var. 1	max. SGH (in % des vV) Var. 2
22	0.00	0.00	0.00	0.00	22	0.00	0.00	0.00	0.00
23	12.75	0.00	1.00	2.00	23	12.75	0.00	1.00	2.00
24	25.50	0.00	2.00	4.00	24	25.50	0.00	2.00	4.00
25	38.25	0.00	3.00	6.00	25	38.25	0.00	3.00	6.00
26	51.00	0.00	4.00	8.00	26	51.00	0.00	4.00	8.00
27	63.75	0.00	5.00	10.00	27	63.75	0.00	5.00	10.00
28	76.50	0.00	6.00	12.00	28	76.50	0.00	6.00	12.00
29	89.25	0.00	7.00	14.00	29	89.25	0.00	7.00	14.00
30	102.00	0.00	8.00	16.00	30	102.00	0.00	8.00	16.00
31	114.75	0.00	9.00	18.00	31	114.75	0.00	9.00	18.00
32	127.50	0.00	10.00	20.00	32	127.50	0.00	10.00	20.00
33	140.25	0.00	11.00	22.00	33	140.25	0.00	11.00	22.00
34	153.00	0.00	12.00	24.00	34	153.00	0.00	12.00	24.00
35	165.75	0.00	13.00	26.00	35	165.75	0.00	13.00	26.00
36	182.00	0.00	14.00	28.00	36	182.00	0.00	14.00	28.00
37	198.25	0.00	15.00	30.00	37	198.25	0.00	15.00	30.00
38	214.50	0.00	16.00	32.00	38	214.50	0.00	16.00	32.00
39	230.75	0.00	17.00	34.00	39	230.75	0.00	17.00	34.00
40	247.00	0.00	18.00	36.00	40	247.00	0.00	18.00	36.00
41	263.25	0.00	19.00	38.00	41	263.25	0.00	19.00	38.00
42	279.50	0.00	20.00	40.00	42	279.50	0.00	20.00	40.00
43	295.75	0.00	21.00	42.00	43	295.75	0.00	21.00	42.00
44	312.00	0.00	22.00	44.00	44	312.00	0.00	22.00	44.00
45	328.25	0.00	23.00	46.00	45	328.25	0.00	23.00	46.00
46	354.25	0.00	24.00	48.00	46	357.15	0.00	24.00	48.00
47	380.25	0.00	25.00	50.00	47	386.05	0.00	25.00	50.00
48	406.25	0.00	26.00	52.00	48	414.95	0.00	26.00	52.00
49	432.25	0.00	27.00	54.00	49	443.85	0.00	27.00	54.00
50	458.25	0.00	28.00	56.00	50	472.75	0.00	28.00	56.00
51	484.25	10.00	39.00	68.00	51	501.65	10.00	39.00	68.00
52	510.25	20.00	50.00	80.00	52	530.55	20.00	50.00	80.00
53	546.46	30.40	61.99	93.59	53	559.45	30.00	61.00	92.00
54	583.38	41.01	74.24	107.48	54	588.35	40.00	72.00	104.00
55	621.05	51.83	86.73	121.62	55	617.25	50.00	83.00	116.00
56	667.72	62.87	99.46	136.06	56	654.35	60.00	94.00	128.00
57	715.33	74.12	112.45	150.77	57	704.54	71.20	106.88	142.56
58	763.88	85.61	125.70	165.79	58	755.73	82.62	120.02	157.41
59	813.41	97.32	139.21	181.11	59	807.94	94.28	133.42	172.56
60	863.93	109.26	153.00	196.73	60	861.20	106.16	147.09	188.01
61	915.46	121.45	167.05	212.66	61	915.53	118.28	161.02	203.77
62	968.02	133.87	181.39	228.91	62	970.94	130.65	175.24	219.84
63	1021.63	146.55	196.02	245.49	63	1027.45	143.27	189.76	236.25
64	1076.31	159.49	210.95	262.40	64	1085.10	156.13	204.55	252.97
65	1132.09	172.67	226.16	279.65	65	1143.91	169.25	219.64	270.02
66	1188.98	176.13	231.69	287.24	66	1203.88	172.64	225.04	277.43

Beispiel:

Alter	Altersguthaben	Versicherter Verdienst	max. AGH	max. SGH*	max. SGH** (Var. 1)	max. SGH** (Var. 2)
50	Fr. 350 000.00	Fr. 100 000.00	458.25 %	0.00 %*	28.00 %**	56.00 %**

Max. AGH = maximales Altersguthaben nach Artikel 36

Max. SGH* = zusätzliches maximales Sondersparguthaben nach Artikel 36a Absatz 1 aufgrund der Entrichtung zusätzlicher Sparbeiträge des Arbeitgebers im Vergleich zum maximalen Altersguthaben

Max. SGH** = Zusätzliches maximales Sondersparguthaben aufgrund der Entrichtung zusätzlicher Sparbeiträge des Arbeitgebers sowie aufgrund der Leistung freiwilliger Sparbeiträge von 1 % resp. 2 % im Vergleich zum maximalen Altersguthaben

Max. AGH Standardplan im Alter 50: Fr. 458 250.00
(Fr. 100 000.00 × 458.25 %)

Geöffnetes Altersguthaben im Alter 50: – Fr.
350 000.00

Differenz: Fr. 108
250.00

Maximaler Einkauf im Alter 50, Standard:	Fr. 108 250.00
--	---------------------------

Max. AGH Standardplan im Alter 50:	Fr. 458 250.00
---	----------------

Max. SGH Standardplan (Var. 1) im Alter 50:	Fr. 28 000.00
	(Fr. 100 000.00 × 28.00 %)

Geäufnetes Altersguthaben im Alter 50:	– Fr. 350 000.00
--	---------------------

Differenz:	Fr. 136 250.0 0
------------	--------------------

Maximaler Einkauf im Alter 50. Standard (SGH):	Fr. 136 250.0 0
--	----------------------------

Maximaler Einkauf im Standardplan, wenn zusätzliche Sparbeiträge des Arbeitgebers und freiwillige Sparbeiträge (Var. 1) geleistet werden, im Vergleich zum maximalen Einkauf im Standardplan	Fr. 28 000.00
---	----------------------

Max. AGH Standardplan im Alter 50:	Fr. 458 250.00
---	----------------

Max. SGH Standardplan (Var. 2) im Alter 50:	Fr. 56 000.00
	(Fr. 100 000.00 × 56.00 %)

Geäufnetes Altersguthaben im Alter 50:	– Fr. 350 000.00
--	---------------------

Differenz:	Fr. 164 250.00
------------	----------------

Maximaler Einkauf im Alter 50, Standard SGH (Var. 2):	Fr. 164 250.00
---	-----------------------

Maximaler Einkauf im Standardplan, wenn zusätzliche Sparbeiträge des Arbeitgebers und freiwillige Sparbeiträge (Var. 2) geleistet werden, im Vergleich zum maximalen Einkauf im Standardplan	Fr. 56 000.00
---	----------------------

Abkürzungsverzeichnis

AGH	Altersguthaben
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz), SR 173.110
BPG	Bundespersongesetz vom 24. März 2000, SR 172.220.1
BPV	Bundespersongverordnung vom 3. Juli 2001, SR 172.220.111.3
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40
BBV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.441.1
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EVK-Statuten	Verordnung vom 2. März 1987 über die Eidgenössische Versicherungskasse, AS 1987 1228
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz), SR 831.42
FZV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung), SR 831.425
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, SR 831.20
max.	maximal/es
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung, SR 833.1
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz), SR 211.231
PKB-Statuten	Verordnung vom 24. August 1994 über die Pensionskasse des Bundes, AS 1995 533
PKBV 1	Verordnung vom 25. April 2001 über die Versicherung im Kernplan der Pensionskasse des Bundes, AS 2001 2327
PKBV 2	Verordnung vom 25. April 2001 über die Versicherung im Ergänzungsplan der Pensionskasse des Bundes, AS 2001 2358
PUBLICA-Gesetz	Bundesgesetz vom 20. Dezember 2006 über die Pensionskasse des Bundes PUBLICA, SR 172.222.1
SGH	Sondersparguthaben
ÜR	Überbrückungsrente
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, SR 832.20
Var.	Variante
VPABP	Verordnung vom 20. Februar 2013 über die Pensionierung von Angehörigen der besonderen Personalkategorien, SR 172.220.111.35
vV	versicherter Verdienst
WEFV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, SR 831.411
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272

²⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. II des Beschlusses des POB vom 21. Juni 2011, vom BR genehmigt am 19. Okt. 2011 (AS 2012 2069). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 des Beschlusses des POB vom 21. Mai 2013, vom BR genehmigt am 14. Juni 2013 (AS 2013 1783) und vom 6. Sept. 2016, vom BR genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2017 3279).

ZSAG zusätzliche Sparbeiträge des Arbeitgebers